

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – III B 2.1 –
Telefon: 9028-1247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (BlnTG)

**Bearbeitungsstand:
27.03.2019 17:03**

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) ordnet der Bundesgesetzgeber das Recht der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung neu. Es wird aus dem bisherigen Kontext des Rechts der Sozialhilfe herausgelöst und in einen neuen zweiten Teil des Neunten Buch Sozialgesetzbuches (SGB IX) eingefügt. Dafür schafft das BTHG mit dem Träger der Eingliederungshilfe neben dem und unabhängig vom bisher zuständigen Träger der Sozialhilfe einen neuen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger. Dem Willen des Gesetzgebers, die Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe zu lösen, ist bei der Ausgestaltung der künftigen Verwaltungsstrukturen Rechnung zu tragen. Der Träger der Eingliederungshilfe ist als neuer eigenständiger Leistungs- und Rehabilitationsträger in den zweistufigen Aufbau der Berliner Verwaltung einzufügen.

Aufbauend auf der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Berlin und DIE LINKE Landesverband Berlin und BÜNDNIS 90/ Die Grünen Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2016-2021(Koalitionsvertrag) und den daraus resultierenden Regierungsrichtlinien, die auch strukturell eine Erschließung der verwaltungsinternen Optimierungspotenziale in der Berliner Haupt- und Bezirksverwaltung festhält und erwartet, wurde zum Erreichen der bundesrechtlichen und landesinternen Vorgaben das ressortübergreifende BTHG-Projekt begründet. Im Rahmen dessen wurde nicht nur eine Voruntersuchung zur bestmöglichen Struktur des Trägers der Eingliederungshilfe in Auftrag gegeben. Es fand auch eine breite Beteiligung der

Fachöffentlichkeit statt, in dem Vorschläge und Ideen zur Aufbaustruktur erörtert wurden.

Eine Reihe von Schwächen, die für die Eingliederungshilfe festgestellt worden sind, betrifft nicht nur den Organisationsbereich der Berliner Verwaltung. Ergebnisse der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung“ haben auch ergeben, dass aufgrund der Entscheidung, keine Fachaufsicht durch die Fachverwaltungen zuzulassen, vieles von der aktiven Wahrnehmung der Steuerung einschließlich der Nutzung der Instrumente wie die Zielvereinbarung abhängt. Zudem muss die Aufbaustruktur den Kriterien

- der Partizipation der Menschen mit Behinderungen,
- der Konformität mit dem BTHG insbesondere zur Sozialraumorientierung und zur Personenzentrierung von Leistungen,
- der Effizienz und Effektivität des Verfahrens und der Leistungsgewährung, einschließlich der Gewährleistung, dass keine unnötigen Brüche zum AKV-Prinzip (Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in einer Hand) entstehen und
- der Anschlussfähigkeit an das eGovernment einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit

genüge tun.

Bis zum 31.12.2019 gilt in Berlin § 1a AG SGB XII, der die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei den bezirklichen Sozial- und Jugendämtern belässt, da bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin das Leistungs- und Vertragsrecht der Sozialhilfe (6. und 10. Kapitel SGB XII) gilt. Für die Zeit ab 01.01.2020 tritt das neue Leistungsrecht des SGB IX in Kraft, so dass der für das neue Leistungsrecht zuständige Träger der Eingliederungshilfe durch Gesetz festzulegen ist.

Zeitgleich zur formalen Festlegung des Leistungsträgers sind auch die finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Arbeitsfähigkeit des neuen Leistungsträgers ab 01.01.2020 zu gewährleisten – hinsichtlich eines Verfahrens und einer Leistungsgewährung, was sowohl den inhaltlichen, als auch den z.B. datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

B. Lösung

Der Berliner Senat hat die im Lenkungsausschuss des BTHG-Projekts festgelegten Eckpunkte „Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe“ am 15.01.2019 (S-1882/2019) zur Kenntnis genommen, diese auf Basis des Beschlusses des Rats der Bürgermeister vom 14.02.2019 (R-552-2019) weiterentwickelt und wird diese einem erneuten Senatsbeschluss zuführen. Diese bilden die Grundlage für dieses Gesetz, ebenso wie die Ergebnisse der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung“.

Demnach sollen die Bezirke in den Ämtern für Soziales und den Jugendämtern Teilhabefachdienste gründen, die im Haus der Teilhabe die behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen „wie aus einer Hand“ gewähren können. Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und weitere Hilfen nach dem SGB XII erhalten, sollen nicht an weitere bezirkliche Stellen verwiesen werden müssen. Spezielle Leistungen bestimmter Personengruppen werden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zugewiesen.

Die bestehende Trennung zwischen bezirklichen Jugendämtern und den Ämtern für Soziales wird beibehalten. Die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung wird für Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach SGB VIII und SGB IX einheitlich zuständig. Junge Volljährige sind, soweit sie von den Jugendämtern Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten ebenfalls nur der für Jugendhilfe zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet. Die Steuerungsaufgaben, die ausschließlich Kinder und Jugendliche betreffen, können so rechtskreisübergreifend fachlich von der für die Jugendhilfe zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen werden.

Der Sozialraum wird lokale Bezugsgröße auch innerhalb der Teilhabeämter. Sozialraumorientierung wird dort insbesondere zur Führungsaufgabe. Ressortübergreifend soll damit sichergestellt werden, dass den Teilhabeämtern die Koordination zwischen den Berliner Bezirksämtern, leistungsberechtigten Personen sowie den Leistungserbringern im Planungsraum gelingt. Die Personalausstattung in den Teilhabefachdiensten soll insbesondere die Anforderungen multiprofessionell, interdisziplinär und personenzentriert erfüllen. Dafür benötigt es insbesondere Verwaltungskompetenz, sozial- und heilpädagogische sowie pflegerische Kompetenzen.

Wesentliche Vorgaben für fachliche, Verfahrens- und Organisationsstandards werden im Gesetz oder ihm nachgeordneten Regelwerken getroffen. Soweit die bezirklichen Gesundheitsämter die erforderlichen Gutachten für die Teilhabeämter nicht nach festgelegten Qualitätsstandards leisten (können), können auch externe Sachverständige eingebunden werden. Die Voraussetzung für E-Government einschließlich des Datenschutzes wird durch eine stärkere Verantwortlichkeit von Haupt- und Bezirksverwaltung geregelt. Übergreifende Steuerungsaufgaben werden zukünftig abgestimmt und in erster Linie im Berliner Steuerungskreis bzw. seinen bezirklichen Untergliederungen wahrgenommen.

C. Die Alternativen

Die Voruntersuchung hat diverse Möglichkeiten für eine strukturelle Festlegung des Trägers der Eingliederungshilfe aufgezeigt. Eine Verortung ausschließlich bei den Bezirken (Kommunalisierung) führt nicht zur höheren Einheitlichkeit und stärkeren Effizienz der Eingliederungshilfeverfahren und Leistungsgewährung.

Eine Zentralisierung in einer Landesstruktur genügt zwar den organisatorischen Aufbauprinzipien. Sie würde aber eine Steuerung dezentral angesiedelter Standorte erfordern, die möglicherweise weniger flexibel ist. Zudem wird mit dem Verwerfen der Alternative keine übergroße Organisationseinheit entworfen, die bis zu ihrem (tatsächlichen) Wirken eine längere Zeitspanne benötigen würde, deren Akzeptanz bei den Beteiligten wenig vorhanden ist.

- D. Die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, die Gesamtkosten sowie die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg bitte ich beiliegendem Gesetzentwurf zu entnehmen.

E. **Zuständigkeit**

Der Gesetzentwurf ist von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zu erarbeiten.

Der Senat von Berlin
IntArbSoz – III B 2.1 –
Telefon: 9028-1247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (BInTG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (BInTG)**

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(AG SGB IX)**

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.

§ 2 Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe

- (1) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe obliegt den bezirklichen Ämtern für Soziales in den jeweiligen Teilhabefachdiensten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die bezirklichen Ämter für Soziales arbeiten sozialraumorientiert und strukturieren sich nach den für das Land Berlin bestehenden Planungsräumen.

- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche wird den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen. Junge Volljährige sind den bezirklichen Jugendämtern zugewiesen, soweit sie Hilfen nach § 41 SGB VIII erhalten.
- (3) Die zuständigen Fachdienste der Ämter nach Absatz 1 und nach Absatz 2 koordinieren sich im jeweiligen bezirklichen Haus der Teilhabe.
- (4) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung ist für die gesamtstädtische Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung und Aufsicht zuständig. Für den Rechtskreis nach Abs. 2 ist die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung für die Angelegenheiten nach Satz 1 zuständig. Die jeweils zuständige Hauptverwaltung regelt für ihren Geschäftsbereich die für eine Tätigkeit als Fachkraft der Eingliederungshilfe nach § 97 SGB IX zu gewährleistenden Voraussetzungen an fachlicher Fortbildung und stellt ein bedarfsgerechtes Angebot sicher.

§ 3 Durchführung besonderer Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 S. 1 folgende Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 zugewiesen:

1. Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 außerhalb des Landes Berlin erhalten und
2. Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung und besonderem Pflegebedarf

soweit nicht die Jugendämter nach § 2 Abs. 2 die Aufgabe wahrnehmen.

§ 4 Weitere Aufgaben

- (1) Für Anträge, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 99 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch, als auch Leistungen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch zum Gegenstand haben, gilt § 2a des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, es sei denn die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe sind dem Jugendamt nach § 2 Abs. 2 zugewiesen sind.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach Absatz 1 gilt das Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch entsprechend soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 5 Gutachterliche Stellungnahmen und Gutachten

- (1) Für gutachterliche Stellungnahmen und sozialmedizinischer Gutachten beauftragen die nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 zuständigen Stellen die bezirklichen Gesundheitsämter. Können die bezirklichen Gesundheitsämter die beauftragten Stellungnahmen und Gutachten nach Satz 1 nicht frist- oder qualitätsgerecht vorlegen, können auch sachverständige Dritte beauftragt werden.
- (2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten bei sachverständigen Dritten.

§ 6 Widerspruchsbeirat

Bei den die Aufgabe wahrnehmenden Stellen nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 und § 3 wird je Bezirk und für das Landesamt nach § 3 ein Widerspruchsbeirat gebildet. Kann einem Widerspruch nicht vollständig abgeholfen werden, ist der Widerspruchsbeirat anzuhören.

§ 7 Allgemeine Steuerungsaufgaben

- (1) Aufgabe der Steuerung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 ist es die Ziele
 1. einer Verbesserung der Teilhabe und der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen,
 2. eines hohen, standardisierten Qualitätsniveaus und
 3. eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatz.
 durch verbindliche Grundsätze, Standards und Regelungen zu gewährleisten.
- (2) Die Steuerung der nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständigen Senatsverwaltung umfasst die Umsetzung der nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz sich ergebenden fachlichen Mindeststandards wie der Sozialraumorientierung einschließlich der Implementierung eines hohen, standardisierten Qualitätsniveaus, insbesondere in Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens, zweckmäßiger Geschäftsprozesse, gleichwertiger Fallbearbeitung und -steuerung, eines Fach- und Finanzcontrollings und Berichtswesens sowie der Weiterentwicklung und Steuerung einer Angebotsstruktur von landesweit hoher Qualität.
- (3) Zur Durchführung der Steuerungsaufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wird ein Berliner Steuerungskreis bei der nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständigen Hauptverwaltung gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Aufgaben des Berliner Steuerungskreis sind insbesondere:
 1. die Koordination der Durchführung der Aufgaben in der verwaltungsinternen Umsetzung durch die verschiedenen Stellen,
 2. die Beratungen zur Umsetzung des Konzepts der Sozialraumorientierung in den verschiedenen Bereichen und Verknüpfung mit bestehenden bezirklichen Strukturen der Sozialraumplanung,
 3. die Förderung einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung der nach §§ 2 und 3 beauftragten Stellen,
 4. die Beratungen zu Zielvereinbarungen,
 5. die Abstimmungen zu gesamtstädtischen Maßnahmen zur Personalgewinnung und -entwicklung und
 6. die Beratungen über Empfehlungen des Teilhabebeirats (§ 9), die sich an den Berliner Steuerungskreis richten.
- (4) Die bezirklichen Stellen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bilden im Haus der Teilhabe jeweils einen bezirklichen Steuerungskreis. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die von der nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigen ist.

§ 8 Erlass von Ausführungsvorschriften

Die zuständige Hauptverwaltung erlässt jeweils für ihren Geschäftsbereich Ausführungsvorschriften zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz in den jeweilig geltenden Fassungen. Dabei stimmen sich die beiden Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung nach § 2 Abs. 4 jeweils miteinander ab. Für Standards nach § 5 wird überdies Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung hergestellt.

§ 9 Berliner Teilhabebeirat

- (1) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird der „Berliner Teilhabebeirat“ bei der für nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständigen Senatsverwaltung als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 1. Austausch über die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Berlin,
 2. Beratung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 und der von ihm beauftragten Leistungserbringer und
 3. Empfehlungen zur Qualität der gesamtstädtischen Leistungsgewährung und –erbringung für Menschen mit Behinderungen.

§ 10 Bezirklicher Teilhabebeirat

- (1) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständigen Senatsverwaltung zu genehmigen ist.
- (2) Dem Teilhabebeirat gehört neben Vertretern des bezirklichen Teilhabeamts auch Vertreter/innen der Interessensverbände der Menschen mit Behinderungen und der Leistungserbringer an.
- (3) Die Aufgaben richten sich nach § 9 Abs. 2, mit der Maßgabe, dass sich die Empfehlungen nur auf den jeweiligen Bezirk beziehen können.

§ 11 Förderung des E-Governments

- (1) Die nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und dasilverfahren gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des E-Government vom 30. Mai 2016 (GVBl. 2016, 282) für die nach den § 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.
- (2) Die nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IKT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der im Sozialgesetzbuch genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und

landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IKT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren bereitstellen.

- (3) Sofern und solange die nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständige Senatsverwaltung das IKT-Fachverfahren zur Durchführung bundesrechtlicher Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich für die Erhebung von Daten festgelegten Auskunftspflichten.
- (4) Soweit die Stellen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Aufgaben gemäß § 4 wahrnehmen, gilt § 5 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (5) Soweit gemäß § 2 Abs. 4 die Zuständigkeit mehreren Geschäftsbereichen der Hauptverwaltung obliegt, sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beteiligten Geschäftsbereiche im gegenseitigen Einvernehmen handeln.

§ 12 Gewährleistung des Datenschutzes

- (1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 7 Abs. 2 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 1 obliegt der nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.
- (2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Aufgaben notwendig ist, können die in §§ 2, 3 benannten Stellen
 1. IKT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen und
 2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die bestmöglichen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, 418) bleiben unberührt.

§ 13 Übermittlung von Inhalten des Gesamtplans an den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer erhält nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für ihn nach § 123 Abs. 4 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch relevanten Teile des Gesamtplans, die mindestens sind:

1. eine Zusammenfassung der nach dem Bedarfsermittlungsinstrument nach § 118 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ermittelten Ziele und
2. eine sich aus dem Bedarfsermittlungsinstrument nach Abs. 1 ergebende Leistungen hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang,
3. die Ergebnisse der Ziel- und Leistungsplanung und
4. Höhe der Barmittel, die dem Leistungsberechtigten nach § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX verbleiben

§ 14 Prüfrecht

- (1) Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch können durch die jeweilig nach § 2 Abs. 4 zuständige Senatsverwaltung ohne tatsächliche Anhaltspunkte erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können im Auftrag der nach § 2 Abs. 4 zuständigen Senatsverwaltung auch durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.
- (2) § 17 Abs. 6 bis 8, Abs. 10 Satz 1, Satz 2 und Abs. 11 bis 12 Wohnteilhabegesetz gilt entsprechend.“

§ 15 Interessensvertretungen

- (1) Zur Wahrung der gesetzlich vorgesehen Mitwirkungsrechte entsendet der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen
 1. für den Berliner Teilhabebeirat nach § 9 und für die bezirklichen Teilhabebeiräte nach § 10,
 2. für die Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und
 3. für die Schiedsstelle nach § 133 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.
- (2) Der Landesbeirat für psychische Gesundheit entsendet nach §§ 9 und 10 Interessensvertretungen für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ergibt sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen; bei Abs. 1 Nr. 4 aus der Rechtsverordnung zu § 133 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

§ 16 Evaluation

Die Kooperation und Koordination der Verfahren und Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe in den Häusern der Teilhabe nach § 2 Abs. 3 einschließlich der effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung insbesondere die Multiprofessionalität und der Sozialraumorientierung wird ab dem 01.01.2023 evaluiert. Der Berliner Teilhabebeirat nach § 9 ist zu beteiligen.

§ 17 Übergangsregelung

Das Landesamt nach § 3 nimmt seine durch dieses Gesetz bestimmten Aufgaben ab dem 01.07.2020 wahr. In der Übergangszeit, werden die Aufgaben nach § 3 durch die Ämter für Soziales wahrgenommen.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)

§ 53 des Gesetzes über die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der in der Fassung vom 27.04.2001 (GVBl. 2001, 134), das zuletzt durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Landespflegegeldgesetz

- (1) Das Jugendamt ist über § 85 Abs.1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung
 1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie
 2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
- (2) Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt (Teilhabefachdienst Jugend) wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten im jeweilig bezirklichen Haus der Teilhabe.
- (3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.“

Artikel 3
Gesetz zur Änderung weiterer Gesetze im Rahmen der
Zuständigkeitsregelungen des Artikels 1

- (1) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVBl. 1996, 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 04.03.2019 (GVBl. S. 210) geändert wurde, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift von § 34 wird wie folgt gefasst:
„Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII“
 2. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet.“
 3. § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören.“
 4. § 34 Abs. 3 Nr. 3 wird folgender Buchstabe e) angefügt:
 „e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen, die vom Berliner Teilhabebeirat nach § 9 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buch Sozialgesetzbuch entsandt wurden.“
 5. In § 34 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:
 „Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1, 2 und 3 lit. b bis lit. e entsprechend.“
 6. Nr. 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG, Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht) wird wie folgt geändert:
 - a. An die Überschrift wird ein Semikolon gesetzt und das Wort „Pflegewesen“ eingefügt.
 - b. Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:
„Allgemeine Angelegenheiten
 - a) des Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens, soweit nicht durch Nr. 15 anderes bestimmt ist und
 - b) des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.“
 - c. Es wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:
„Leistungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb des Landes Berlin erhalten und Leistungen in Form der Persönlichen Assistenz für Menschen mit schwerer Körperbehinderung und hohem Pflegebedarf.“
 - d. Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:
„Vereinbarungen über Leistungen an
 - a) Leistungsberechtigte betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch soweit nicht durch Nr. 15 etwas anderes bestimmt ist und
 - b) Hilfebedürftige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträge auf Landesebene nach § 80 Zwölftes Buch

Sozialgesetzbuch und deren Umsetzung einschließlich der Verträge nach § 75 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch.“

7. Nach Nr. 15 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG, Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht) wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „Allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Eingliederungshilfe soweit die Eingliederungshilfe für
1. Minderjährige und
 2. junge Volljährige, die außerdem Leistungen nach § 41 Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten
- betroffen ist und Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige nach Nr. 1 und junge Volljährige nach Nr. 2 betreffend deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.“

Alternativ schlägt der zuständige Fachbereich von SenBJF folgenden Änderungsinhalt in Nr. 7 vor:

„Allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Eingliederungshilfe, insbesondere Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahren, soweit die Eingliederungshilfe für

1. *Minderjährige und*
2. *junge Volljährige, die außerdem Leistungen nach § 41 Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten,*

betroffen ist und Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige betreffend Verhandlung und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.“

- (2) Nr. 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12.11.1997 (GVBl. 1997, 596), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 02.11.2018 (GVBl. S. 647) geändert wurde, wird neugefasst:
- „3. Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und ärztliche Begutachtungen nach dem Landespflegegeldgesetz (operativ),“.

Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 07.09.2005 (GVBl. 2005, 467), das zuletzt durch Gesetz vom 06.12.2017 (GVBl. 2017, 665) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 3 werden die Worte „und § 1a“ gestrichen.

- (2) Es wird ein neuer § 2a eingefügt:
„§ 2a Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe
 Abweichend von §§ 1 und 2 ist der Träger der Eingliederungshilfe nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch für Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie sonstige Leistungen nach dem SGB XII zuständig, soweit gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch zu erbringen sind. § 98 SGB IX bleibt unberührt.“
- (3) § 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die zuständige Hauptverwaltung kann für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleistende Mindeststandards, insbesondere der Fallbearbeitung und –steuerung, eines Fach- und Finanzcontrollings und eines Berichtswesen sowie dafür einzusetzende Verfahren bestimmen.“
- (4) § 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit es sich um Hilfe für Minderjährige handelt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen nach dem siebten und neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch handelt, im Einvernehmen mit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird.“
- (5) §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Förderung des E-Government

- (1) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung kann die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und dasilverfahren gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des E-Government vom 30. Mai 2016 (GVBl. 2016, 282) für die nach § 2 zuständigen Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.
- (2) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch landeseinheitlich einzusetzende IKT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Datenabgleiche und Abrufverfahren sowie der bundesgesetzlichen und landesweiten statistischen Erhebungen, die Verfahrensverantwortung für das IKT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren bereitstellen.
- (3) Sofern und solange die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung das IKT-Fachverfahren zur Durchführung bundesrechtlicher Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bereitstellt, obliegt ihr die Datenverarbeitung und Datenübermittlung zur Gewährleistung der bundesgesetzlich für die Erhebung von Daten festgelegten Auskunftspflichten.

- (4) Die für die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet,
1. am Datenabgleich nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie an automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen und
 2. der für die allgemeinen Angelegenheiten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung jährlich spätestens bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen statistischen Angaben zu den Ergebnissen der Datenabgleichverfahren nach § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der automatisierten Abrufverfahren zur Durchführung einer Erfolgskontrolle zu übermitteln.

Die Einzelheiten zu den automatisierten Abrufverfahren sowie Inhalt und Umfang der Datensätze können von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

- (5) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.

§ 6 Gewährleistung des Datenschutzes

- (1) Die zu gewährleistenden Mindeststandards nach § 3 umfassen auch die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben. Die Durchführung der Planung sowie des Fach- und Finanzcontrollings und die Beauftragung der Durchführung bestimmter Vorhaben wissenschaftlicher Forschung für den Träger nach § 1 obliegen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Diese wird ermächtigt, die Standards nach Satz 1 sowie die Einzelheiten der Datenverarbeitung, -übermittlung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die jeweiligen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich bestimmt werden.
- (2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Aufgaben notwendig ist, können die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und die in § 2 benannten Stellen
1. IKT-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen,
 2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. 2018, 418) bleiben unberührt.

- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten, Neunten und Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen des Pflege- und Altenhilfebereiches handelt. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.
- (6) In § 7 Abs. 1
1. werden die Worte am Anfang des Satzes „Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird“ gestrichen und stattdessen folgende Worte eingefügt: „Die zuständige Hauptverwaltung wird für ihren jeweiligen Geschäftsbereich“
 2. werden die Worte im 2. Halbsatz „für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.
- (7) Es wird ein neuer § 9 angefügt:

„§ 9 Prüfrecht

- (1) Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß § 78 Abs. 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch können auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durch die jeweilig zuständigen Stellen des Trägers der Sozialhilfe erfolgen. Prüfungen nach Satz 1, die zeitnah oder zeitgleich mit Prüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz sowie mit Prüfungen nach dem Neunten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch stattfinden, sind zu koordinieren. Prüfungen nach Satz 1 können auch im Auftrag der jeweils zuständigen Senatsverwaltung durch sachverständige Dritte durchgeführt werden.
- (2) § 17 Abs. 6 bis 8, Abs. 10 Satz 1, Satz 2 und Abs. 11 bis 12 Wohnteilhabegesetz gilt entsprechend.“

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10.06.1998 (GVBl. 1998, 129), das zuletzt durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVBl. S. 2011, 344) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 werden ersetzt durch folgende Neufassung:

„§ 1 Förderung des E-Government

- (1) Zur Förderung des E-Government bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt § 5 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, entsprechend.
- (2) § 9 Abs. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz und die dieses Gesetz ausführenden Behörden sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20.02.2018 (BGBl. I S. 207) findet in der jeweils geltenden Fassung auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.

§ 2 Gewährleistung des Datenschutzes

- (1) Bei einem Datenabgleich und einem automatisierten Datenabruf finden die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Schutz der Sozialdaten) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
 - (2) Im Übrigen gilt zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuch entsprechend.“
2. § 4 wird gestrichen.
 3. Die §§ 5-7 werden die §§ 4-6.

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz vom 17.12.2003 (GVBl. 2003, 606), das zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 725) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 4
 - a. Abs. 1 S. 1 wird nach den Worten „Befinden sich Blinde“ die Worte „oder Taubblinde“ eingefügt.
 - b. Abs. 2 wird das Wort „Taubblinde“ gestrichen.

2. Der bisherige Text des § 11 wird Abs. 1. Ihm werden die folgenden Absätze 2 bis 4 nachgestellt:
 - „(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen gilt § 5 Abs. 1 AG SGB XII entsprechend.
 - (3) Die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bestimmt das für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz landeseinheitlich einzusetzende IKT-Fachverfahren. Sie kann zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Sicherheit des Verfahrensbetriebs und zur Gewährleistung statistischer Erhebungen die Verfahrensverantwortung für das IKT-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnehmen und das Verfahren bereitstellen.
 - (4) Zur Gewährleistung des Datenschutzes gilt bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die in Absatz 1 genannten Stellen § 6 Abs. 2 AG SGB XII entsprechend.“

Artikel 7

Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Das Gesetz zur Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG) vom 03.06.2010 (GVBl. 2010, 285), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. 2018, 160) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen und nach dem Wort „Menschen“ die Worte „oder volljährige Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „behinderte“ gestrichen und nach dem Wort „Menschen“ die Worte „oder volljährige Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
3. Der Satz in § 2 Abs. 4 wird Satz 1. In Satz 1 werden die Wörter „oder den behinderungsbedingten Hilfebedarf“ gestrichen und ein neuer Satz 2 angefügt: „Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Bedarfsfall Pflegeleistungen.“
4. In § 3 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „älteren, pflegebedürftigen oder behinderten volljährige“ gestrichen und durch die Worte „älteren oder pflegebedürftigen volljährigen“ ersetzt.
5. Es wird nach § 3 Abs. 1 ein neuer Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Raum zum Wohnen zu überlassen, sofern es sich nicht um eine Wohnung handelt, und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.“
6. In § 3 Abs. 3 wird Nr. 1 gestrichen.

7. § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „zur Durchführung von Maßnahmen bestehende Räumlichkeiten nach § 42 Abs. 5 S. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für drogenabhängige und substituiert drogenabhängige Menschen,“
8. § 4 Abs. 1 wird vor dem Satzende eine Klammer mit den Wörtern „(Pflege-Wohngemeinschaften)“ eingefügt.
9. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:
 „(2) Betreute Wohngemeinschaften für Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen sind Wohnformen, bei denen mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohnung zusammenleben, ihnen hierbei ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen werden sowie die Nutzerinnen und Nutzer Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen. Wohngemeinschaften nach Satz 1 gleichgestellt werden Wohnformen, bei denen mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen in einer sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeit, die nicht eine Wohnung ist, zusammenleben und die Überlassung von Raum zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich nicht voneinander abhängig sind. Wohngemeinschaften nach Abs. 1 stehen Räumlichkeiten im Sinne von § 42a Abs. 2 Nr. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch gleich, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.“
10. § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird neugefasst:
 „der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der nach § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung, soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden und“
11. In § 11
 - a. Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ein Vertrag nach § 123 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt,
 - b. Abs. 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Elften“ das Wort „Neunten,“ eingefügt und
 - c. Abs. 3 Nr. 1 sind folgende Wörter einzufügen: „soweit dies Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist, und“.
12. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Einzelverträge nach § 123 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie“ vorangestellt eingefügt.“
13. § 15 wird wie folgt neugefasst:
„Mitteilung bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Abs. 2
 Die nach § 2 Abs. 4 S. 1 AG SGB IX zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 mit. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach § 2 Abs. 4 S. 1 zuständige Senatsverwaltung zur Mitteilung verpflichtet ist.“
14. Nach § 17 Abs. 1 S. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „§ 14 Abs. 1 AG SGB IX bleibt unberührt.“
15. In § 17 Abs. 3 S. 2 wird nach dem Wort „Sachverständigen“ ein Komma und die Wörter „den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

16. In § 17 Abs. 9 Nr. 2 werden die Wörter „seelisch behinderte Menschen“ gestrichen und die Worte „Menschen mit seelischen Behinderungen“ vorangestellt eingefügt.
17. In § 20 Abs. 2 wird nach den Wörtern „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
18. In § 20 Abs. 3
 - a. wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
 - b. „Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch beziehen.“,
 - c. werden die Sätze 2 bis 5 die Sätze 3 bis 6 und
 - d. wird der dann neue Satz 4 wie folgt gefasst:
„In diesem Fall informiert die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe“.
19. In § 28 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung“ durch „mit Behinderungen“ ersetzt.
20. In § 28 Abs. 3 S. 1 wird nach den Wörtern „jeweiligen Aufgaben“ die Wörter „nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
21. In § 28 Abs. 5
 - a. wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt.“
 - b. werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.
22. In § 29 Satz 3 werden die Worte „geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung“ gestrichen und durch die Wörter „geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen“ ersetzt.
23. In § 29 Satz 4 werden die Worte „seelischer Behinderung“ durch die Worte „seelischen Behinderungen“ ersetzt.
24. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „behinderter“ gestrichen und nach Menschen die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 6 Nr. 1 am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Art. 6 Nr. 1 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (3) § 16 des Artikels 1 tritt am 02.07.2020 außer Kraft.

A. Begründung

I. Allgemeines

1. Auftrag des BTHG-Projekt zum Träger der Eingliederungshilfe

Im Koalitionsvertrag wurde u.a. als strategisches Ziel definiert: „Die inklusive Gesellschaft ist die Leitidee der Politik der Koalition“. Hierauf aufbauend wurde in den Richtlinien der Regierungspolitik für 2016 bis 2021 festgelegt, dass der Senat die Möglichkeiten nutzen will, die sich mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft im Land Berlin ergeben. Aus der konsequenten Umsetzung der verbesserten gesetzlichen Verfahrensregelungen und Leistungsansprüche würden wirksame Fortschritte auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft erwartet werden. Somit wurden aus den strategischen Zielen des Koalitionsvertrags folgende Erwartungen abgeleitet:

1. Möglichst reibungslose Überleitung des alten Rechts mit den dafür bestehenden Strukturen, Verfahren, Standards in ein neues System – ohne dass die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen schlechter gestellt werden,
2. Erschließung und Umsetzung der im BTHG angelegten Verbesserungen bei Leistungen und Verfahren, so dass die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen von der Reform profitieren und
3. Erschließung und Umsetzung der verwaltungsinternen Optimierungspotenziale im Land Berlin sowie der Optimierungspotenziale der Kooperation in der Berliner Landesverwaltung mit den strategischen Kooperationspartnern der Eingliederungshilfe, insbesondere mit den Leistungserbringern.

Diese Ziele fanden Eingang in das ressortübergreifende BTHG-Projekt und dessen strategische Projektziele, die im Juni 2017 vom Lenkungsausschuss beschlossen wurden:

1. Der Vollzug des BTHG ist im Land Berlin - jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vier Reformstufen - auf einem hohen fachlichen, personell-/organisatorischen, wirtschaftlichen und kundenorientierten Qualitätsniveau gewährleistet.
2. Die für den Vollzug des BTHG im Land Berlin zuständigen Akteure kooperieren in effektiver und effizienter Weise, um die Teilhabesituation von leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu erreichen.
3. Das Land Berlin ist bei der Umsetzung des BTHG bundesweites Vorbild.

2. Voruntersuchung durch gfa|public zum Träger der Eingliederungshilfe

Demgemäß wurde im Rahmen einer gutachterlichen Voruntersuchung, die extern von der Firma gfa|public durchgeführt worden ist (http://www.gfa-public.de/wp-85-content/uploads/2018/04/SenIAS_Endbericht_Struktur_EGH_2018-03-22_final.pdf), unter Einbeziehung einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten der Eingliederungshilfe innerhalb und außerhalb der Berliner Verwaltung eine Ist-Analyse des bisherigen Strukturaufbaus, eine Analyse der Stärken und Schwächen der aktuellen Organisation der Eingliederungshilfe sowie ein externer Vergleich mit anderen

ausgewählten Organisationen der Eingliederungshilfe in Deutschland sowie dem Stadtstaat Wien (Österreich) durchgeführt.

Die Ist-Analyse ergab, dass die Schwächen der bisherigen Organisation zur Gewährung von Eingliederungshilfe überwiegen würden, in deren Folge kein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt sei. Nach Auffassung von gfa|public sei dies v.a. auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Die bisher beteiligten 52 Organisationseinheiten förderten die Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung, was vor allem das Organisationsprinzip der Einheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung verletze (AKV-Prinzip).
- Es beständen keine Durchgriffsrechte (z.B. Fachaufsicht) der übergeordneten Ebene gegenüber der die Aufgaben wahrnehmenden Ebene.

Für eine BTHG-konforme Umsetzung sei die gegenwärtige Aufgabenstruktur nicht geeignet, da sie zudem auch nicht effizient sei.

Dieses Gutachten ist von der federführenden Senatsverwaltung selbst bewertet worden und im Rahmen eines breit angelegten Informations- und Dialogprozesses in der Fachöffentlichkeit (z.B. Interessensverbände von Menschen mit Behinderungen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Bezirksverwaltungen) vorgestellt und in verschiedenen Gremien mit der Fachöffentlichkeit diskutiert worden. Darüber hinaus wurde zu schriftlichen Stellungnahmen aufgefordert, die in mehreren Fachgesprächen erörtert wurden.

3. Bewertung und Lösungsvorschläge der Voruntersuchung

Während die Schwachstellenanalyse von gfa|public von einer breiten Mehrheit geteilt wurde, konnten die in der Folge vorgestellten drei Organisationsmodelle

- Organisation beim Land selbst (unitarische Organisation),
- Teilzentralisierung von Aufgaben in einem Fachdienst oder
- Verortung der Eingliederungshilfe in den Bezirken

in Reinform sowohl auf Ebene des Senats, als auch bei der Mehrheit der eingereichten Stellungnahmen nicht überzeugen.

So konnte von Seiten der federführenden Senatsverwaltung auf Basis des Gutachtens nicht nachvollzogen werden, warum die Aspekte „Bürgernähe“ und „Sozialraumorientierung“ für aufbaustrukturelle Hinweise unberücksichtigt blieben, die durchaus mit der Aufbaustruktur korrelieren dürften. Das zweite Modell verletze selbst nach Auffassung von gfa|public das AKV-Prinzip – also die organisatorische Einheit von Aufgaben, Kompetenz und Verantwortlichkeit – und belasse die Zersplitterung auf bezirklicher Ebene. Modell 3 ginge damit einher, dass (Rahmen-)Vertragskompetenzen auf die Bezirke übergingen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bliebe aber stets ein Teil der Aufgaben auf Senatsebene, so dass ebenfalls das AKV-Prinzip verletzt wäre.

Die Bewertung und Lösungsvorschläge der Verfahrensbeteiligten gingen über die Ergebnisse der Voruntersuchung hinaus. Es konnte in zahlreichen Punkten ein breiter Konsens der Fachöffentlichkeit hergestellt werden:

- Die Umsetzung des BTHG gelingt nur mit einer verstärkten gesamtstädtischen Steuerung, zu der klare politische Vorgaben und einheitliche, verpflichtende Standards für ganz Berlin gehören.
- Es braucht klar geregelte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf allen Organisationsebenen sowie eine konsequente Überwachung der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften, der vertraglich festgelegten Standards und der Entscheidungen der Steuerungsgremien.
- An die Vorschläge der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung“ sollte angeknüpft werden.
- Es sollten überbezirkliche, organisationsübergreifende verbindliche Besprechungs- und Entscheidungsstrukturen geschaffen werden.
- Gesamtstädtisch gebündelte Vertragsverhandlungen sollten beibehalten werden.
- Eine gesamtstädtische, strategische Planung und Gestaltung der Versorgungslandschaft (inkl. Lösungen zur auswärtigen Unterbringung) sollte etabliert werden.
- Es braucht ein gelungenes Schnittstellenmanagement.
- Wo dies möglich ist, sollten bestehende funktionierende Strukturen erhalten und Doppelstrukturen vermieden werden und eine personenbezogene, multiprofessionelle Zusammenarbeit aller Akteure befördert werden.
- Für den Personenkreis der Menschen, die Leistungen in Form der sog. Persönlichen Assistenz erhielten, wäre eine unitarische, zentralisierte Aufbaustruktur uneingeschränkt die beste Lösung.
- Die Struktur sollte grundsätzlich für alle leistungsberechtigten Gruppen offen sein, Spezifika einzelner Gruppen werden berücksichtigt, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- Die Sozialraumorientierung muss konsequent implementiert werden.
- Es sollte kein zentraler Fachdienst mit dezentraler Ressourcenverantwortung eingeführt werden.
- An den Modellen der guten Zusammenarbeit mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten sollte angeknüpft und diese gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Die Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sollten auch durch teilhabefreundliche und partizipative Ablauforganisationen gestärkt werden.

4. Eckpunkte „Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe“

Vor diesem Hintergrund erarbeitete die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung federführend Eckpunkte zur Struktur des Trägers der Eingliederungshilfe. Insbesondere wurden zunächst vier Teilhabeämter vorgeschlagen, in denen sich die Bereiche Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Erwachsene einschließlich der Zuständigkeit nach § 35a SGB VIII vereint waren. Eine zentralisierte Bearbeitung von einem Teilhabeamt für bestimmte Fälle (z.B. Persönliche Assistenz) war ebenso vorgesehen wie eine verbindliche

Koordination in einem zu schaffenden Gremium (z.B. Steuerungskreis nach Vorbild im Land Brandenburg).

Im Zuge der Meinungsbildung des Senats spaltete sich der Bereich der Kinder und Jugendlichen ab, so dass der Lenkungsausschusses des BTHG-Projektes am 14.11.2018 vier regionalisierten, bezirklichen Teilhabeämtern sowie zwölf bezirkliche Fachbereiche im Bereich des Jugendamtes beschloss. Der Senat überwies die Eckpunkte mit Beschluss vom 15.01.2018 (S-1882/2019) an den Rat der Bürgermeister, der die Eckpunkte weitestgehend befürwortete, einschließlich der organisatorischen Trennung der Zuständigkeit innerhalb der Eingliederungshilfe zwischen Kinder und Jugendlichen einerseits und andererseits Erwachsenen. Er sprach sich aber in seinem Votum vom 14.02.2019 (R-552/2019) für eine bezirkliche Aufgabenwahrnehmung auch bei dem Personenkreis der Erwachsenen in Teilhabeämtern in dem jeweiligen Bezirk aus. Außerdem begrüßte er ausdrücklich die Eckpunkte zur verstärkten gesamtstädtischen Steuerung durch die Hauptverwaltung. Schließlich wurde die Idee eines Hauses der Teilhabe, in dem sich die jeweilig bezirklichen Teilhabefachdienste Jugend und Teilhabefachdienste Soziales sammeln erörtert.

5. Lösung

Mit der nun in diesem Gesetz enthaltenen Lösung wird die zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung geteilte Aufgabenwahrnehmung beibehalten. Allerdings werden auch Maßnahmen getroffen, die zur Verbesserung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns, der Stärkung des AKV-Prinzips und der gesamtstädtischen Steuerung beitragen sollen.

Die bezirklichen Ämter für Soziales und die bezirklichen Jugendämter werden jeweils nur einem Geschäftsbereich der Hauptverwaltung fachlich zugeordnet. Besondere Aufgaben, die letztlich nur unitarisch sinnvoll wahrzunehmen sind, werden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zugewiesen. Die Partizipation wird durch den Teilhabebeirat und weitere Gremien gestärkt. Der Berliner Teilhabebeirat wird somit zum zentralen Gremium, um die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe mit allen Partnern des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses sicherzustellen.

Zudem wird eine Anschlussfähigkeit an das E-Government einschließlich der Datensicherheit und des Datenschutzes der DSGVO hergestellt – für alle Gesetze und Aufgaben, die im Bereich Soziales des Landes Berlin liegen. Schließlich werden die ordnungsrechtlichen Vorgaben den veränderten bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

II. Einzelbegründung

zu Artikel 1 (AG SGB IX)

zu § 1

Mit dieser Regelung wird § 94 Abs. 1 SGB IX umgesetzt und der Träger der Eingliederungshilfe für das Land Berlin bestimmt.

zu § 2

zu Absatz 1

Die bisher im Bereich der Sozialhilfe in den bezirklichen Ämtern für Soziales verortete Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Fallerfassung, -bearbeitung und -entscheidung wird aufbaustrukturell fortgeführt, allerdings mit der Maßgabe, dass Teilhabefachdienste zu bilden sind, die sich in einem Haus der Teilhabe koordinieren. Auf diese Weise soll ein berlinweit einheitliches Verfahren und eine gleichwertige Bearbeitung und Bewertung im Einzelfall ermöglicht werden. Mit dem BTHG sind zahlreiche Bundesregelungen, insbesondere im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren sowie bzgl. der Qualität der Leistung getroffen worden.

Um die Sozialraumorientierung zu unterstützen, ist diese als Führungsaufgabe zu etablieren und die Struktur einschließlich der Führungspositionen den definierten Planungsräumen (Lebensweltlich orientierte Räume – LOR) zuzuordnen. Außerdem hat die Orientierung am Sozialraum Eingang in zahlreiche Normen gefunden (z.B. als Kriterium des Gesamtplanverfahrens). Eine Folge davon ist, dass die Zuordnung der Einzelfallbearbeitung innerhalb eines Fachdienstes sozialraumorientiert und nicht nach anderen Ordnungskriterien zu erfolgen hat. Somit wird auch der Anschluss an die gemeindepsychiatrische Versorgung gestärkt.

zu Absatz 2

Bereits bisher ist die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 35a SGB VIII und nach § 53 SGB XII a.F. den bezirklichen Jugendämtern zugeordnet; das Land Berlin hat in § 53 AG KJHG eine einheitliche sachliche Zuständigkeit der Jugendämter geschaffen. Diese wird nun im Wesentlichen fortgeführt. Die Jugendämter sind damit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige, sowie in bestimmten Fällen auch für Volljährige zuständig. Der Übergang zwischen den Fachämtern ist durch Ausführungsvorschriften zu regeln.

zu Absatz 3

Das Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ steht gesamtstädtisch und in den Bezirken für eine neue Qualität vernetzter, kooperativer und personenzentrierter Zusammenarbeit der Partner der Eingliederungshilfe und darüber hinaus. Im Haus der Teilhabe sollen Menschen mit Behinderung, egal welchen Alters, zukünftig in jedem Bezirk nicht nur Beratung, Unterstützung und Begleitung rund um das Thema Eingliederungshilfe finden. Es sollen Orte der Vernetzung entstehen, in denen Menschen mit Behinderung, ihre Vertrauenspersonen und weitere Akteure gemeinsam mit den Teilhabefachdiensten für ein inklusives Berlin zusammenarbeiten.

Das Haus der Teilhabe ist deshalb nicht nur ein Ort sondern ein Arbeitsbündnis. Als Vorbild dienen die Jugendberufsagenturen. Auch wenn das Haus der Teilhabe keine eigene Rechtsfähigkeit und keine Personalhoheit erhält, werden über eine landesweite und zwölf bezirkliche Kooperationsvereinbarungen sowie flankierende Regelungen neue verbindliche Strukturen geschaffen. Die bezirklichen Kooperationen sollen sich nicht auf die bezirklichen Fachdienste der Eingliederungshilfe begrenzen, sondern weitere Akteure, wie z.B. Einrichtungen und Vereine der Selbstvertretungen, angrenzende Fachbereiche, andere Rehabilitations-Träger, Leistungserbringer, Stadtteilzentren usw. in die Struktur des Haus der Teilhabe einbeziehen.

Der Aufbau der bezirklichen Häuser der Teilhabe erfolgt in zwei Schritten:

1. In den bisher zuständigen bezirklichen Ämtern für Soziales und den Jugendämtern werden die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe jeweils organisatorisch getrennten Teilhabefachdiensten innerhalb der bestehenden Ämter zugewiesen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und ihre Überführung in ein neues Leistungsrecht der Teilhabe für Menschen mit Behinderung erfordert auch die organisatorische Trennung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe vom bisher zuständigen Träger der Sozialhilfe, dessen Aufgaben in Berlin in den bezirklichen Ämtern für Soziales und den Jugendämtern wahrgenommen werden. Die mit den Leistungen der Eingliederungshilfe bei Bedarf gleichzeitig zu leistende Hilfe zur Pflege und die bedarfsweise zu gewährenden existenzsichernden Leistungen werden im Rahmen einer Sonderregelung des AG SGB XII aus einer Hand von den Teilhabefachdiensten mit bearbeitet. Die Teilhabefachdienste arbeiten nach den in diesen Eckpunkten dargestellten Grundsätzen (z.B. Multiprofessionell und Sozialraumorientiert). Parallel werden die Partnerinnen und Partner für die bezirklichen Bündnisse gewonnen, die notwendigen Kooperationsvereinbarungen geschlossen und die neuen Kooperations- und Steuerungsgremien nehmen ihre Arbeit auf.
2. Die Teilhabefachdienste aus den Sozial- und Jugendämtern und der gewonnenen Partner ziehen in die Häuser der Teilhabe und arbeiten nach den vereinbarten Standards und Verfahren.

Der Aufbau und die Unterhaltung inklusiver Strukturen, z.B. im Bereich Hochschule, Schule und Kita, sind im Land Berlin auch nach Inkrafttreten des BTHG vorrangig gegenüber Leistungen der Eingliederungshilfe (Nachrangprinzip der Eingliederungshilfe) und werden durch die jeweiligen Fachverwaltungen verantwortet.

zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Art. 67 VvB um, wonach bestimmte Angelegenheiten der Hauptverwaltung zugewiesen sind. Dazu gehören neben den Leitungsaufgaben auch die allgemeinen Grundsatzangelegenheiten einschließlich des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe (8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX).

Bisher waren die Zuständigkeiten der Hauptverwaltungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und im Übrigen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet. Durch

die Neuregelungen wird das Prinzip gestärkt, das ein bezirkliches Amt nur einer Senatsverwaltung zugeordnet werden soll.

Zudem wird der Hauptverwaltung die Aufgabe zugeordnet, ein Konzept zur Sicherstellung des bundesgesetzlichen Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu erstellen, so dass die in den Teilhabeämtern bzw. im Landesamt tätigen Personen entsprechende Fortbildungsangebote wahrnehmen können.

zu § 3

Trotz des Bestrebens einer möglichst einheitlichen Struktur der Aufgabenwahrnehmung, werden bereits heute bestimmte Aufgaben nur durch eine Stelle erbracht, etwa weil die Spezialität des Gebietes eine besondere Konzentration von Fachpersonal bei einer Behörde erfordert oder weil der Personenkreis zu klein ist, um sinnvollerweise von zwölf Ämtern wahrgenommen zu werden.

Derzeit wird z.B. die Aufgabe durch den Bezirk Lichtenberg einheitlich für alle bei den außerhalb in Einrichtungen untergebrachten Personen der Eingliederungshilfe und des SGB XII wahrgenommen. In der Stellungnahme des Bezirks Lichtenberg im Rahmen der Beteiligung des Rats der Bürgermeister zu den Eckpunkten des Trägers der Eingliederungshilfe trat der Bezirk dafür ein, diese Aufgabe nicht mehr zentral für alle ausführen zu wollen. Gleichwohl ist eine hohe Spezialisierung im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich für die außerhalb Berlins untergebrachten Personen, da jeweils bundeländerspezifische und teilweise sogar regionale bzw. kommunale Besonderheiten bestehen, die sinnvollerweise nicht in den zwölf Berliner Bezirken fachlich vorgehalten werden können. So sind beispielsweise die vertraglichen Besonderheiten von derzeit über 400 Trägern der Eingliederungshilfe zu beachten. Im Zusammenhang der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 kämen ggf. davon abweichende örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe bundesweit hinzu. Soweit die Berliner Bedarfsermittlung bzw. das standardisierte Instrument bestimmte regionale Faktoren nicht vorhält, ist zudem Fachwissen hinsichtlich der vor Ort verwendeten Instrumente und die Übertragung auf die Leistungsgewährung vorzuhalten. Somit wäre eine Aufteilung des pro Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Sozialhilfe vergleichsweise kleinen Personenkreises auf alle Berliner Bezirke nicht sinnvoll.

Ein anderer Regelungskreis sind Personen, die Persönliche Assistenz erhalten. Bei diesem Personenkreis treffen in besonderem Maße Bedarfe der Teilhabe und der Pflege zusammen. Die Differenzierung von Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe erscheint für diesen Personenkreis nicht sinnvoll darstellbar. Der Personenkreis ist einerseits sehr klein, andererseits sind spezielle Fachkenntnisse für den Unterstützungsbedarf dieses Personenkreises unabdingbar. Es handelt sich um einen Unterstützungsbedarf der in der Regel mindestens fünf Stunden täglich umfasst. Aus diesem Grund besteht bisher der sog. Leistungskomplex 32 als ein Leistungstyp des Berliner Rahmenvertrags nach § 80 SGB XII (bis 31.12.2019 § 79 SGB XII). Im neuen Rahmenvertrag, der für den Träger der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX abzuschließen ist, sollen die Einzelheiten der Leistungserbringung für die Persönliche Assistenz beschrieben werden. Ein Teil des Personenkreises nimmt nicht einen Pflegedienst in Anspruch, sondern stellt eigenständig Arbeitnehmer/innen im Rahmen des Arbeitgebermodells an. Hinsichtlich der Voraussetzungen

entsprechen die Regelungen des Arbeitgebermodells denen des Leistungskomplexes 32, wobei die Inhalte separat durch untergesetzliche Vorschriften durch die federführende Senatsverwaltung festgelegt werden. In der Stellungnahme zur Voruntersuchung zum Träger der Eingliederungshilfe haben sich insbesondere die Berliner Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen dafür eingesetzt, für den Personenkreis, der heute Leistungen im sog. Arbeitgebermodell oder im Rahmen des bisherigen Leistungskomplex 32 erhalten, eine unitarische Lösung umzusetzen.

Daher sollen diese beiden Aufgaben für Berlin einheitlich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu gewiesen werden.

zu § 4

zu Absatz 1

Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX beantragen, haben oft auch Ansprüche auf andere Sozialleistungen. Für steuerfinanzierte Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin liegen, kann das Prinzip der Leistungen wie aus einer Hand auch innerhalb des bezirklichen Amts für Soziales gestärkt werden, wenn diese Personen mit dem Teilhabefachdienst nur einen Ansprechpartner für Sozialleistungen des Amts für Soziales haben.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Teilhabefachdienstes empfiehlt sich insbesondere bei Leistungen des SGB XII. Gerade die Hilfen zur Pflege können eng – auch inhaltlich – mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verbunden sein. Zudem können Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe auf zusätzliche existenzsichernde Leistungen angewiesen sein. Dieser Bedarf kann v.a. im ehemaligen stationären Bereich virulent werden, da sich die Eingliederungshilfe auf die behinderungsbedingte Fachleistung konzentriert und somit nicht mehr zwischen den Begriffen „ambulant“ und „stationär“ unterscheidet. Ein weiterer Grund für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist in § 98 Abs. 6 SGB XII (idF. von Art. 13 Nr. 34b BTHG) zu finden. Demnach soll sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe nach dem Recht der Eingliederungshilfe (§ 98 SGB IX) richten.

Soweit das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig ist (vgl. § 3), wird die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben des SGB IX und SGB XII ebenfalls für die Landesbehörde nachvollzogen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Absatz 1 lediglich auf die Hauptnorm im § 2a AG SGB XII Berlin verwiesen, da so alle die landesgesetzliche Umsetzung des SGB XII betreffenden Normen im AG SGB XII konzentriert sind.

zu Absatz 2

Für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des SGB XII gelten die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben (z.B. AG SGB XII) einschließlich der zu deren Ausführung erlassenen Vorschriften. Beispielsweise ist das Bedarfsermittlungsinstrument bzw. die dafür entwickelten Methoden im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu verwenden.

zu § 5

zu Absatz 1

Die bisherige Regelung im § 2 Abs. 3 AG SGB XII wird inhaltsgleich übernommen und im Hinblick auf die gutachterlichen Stellungnahmen und Gutachten nach § 17 SGB IX konkretisiert. Entsprechend des vom Berliner Senat beschlossenen Eckpunktepapiers beauftragt der jeweilige Teilhabefachdienst gemäß den vorhandenen Strukturen das Gesundheitsamt des Bezirks, sofern medizinische Erkenntnisse und Einschätzungen erforderlich sind. Standards und Inhalte des Gutachtens sollen sich dabei gemäß § 26 Abs. 5 S. 2 SGB IX an den Gemeinsamen Empfehlungen zur Begutachtung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. orientieren und sind mit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

Unabhängig davon kann aufgrund der engen Erstellungsfrist der Gutachten und den weiteren in §§ 14 ff. SGB IX vorgesehenen Fristen eine Beauftragung eines externen Gutachtens nötig werden, etwa wenn das Gesundheitsamt selbst erklärt, eine Begutachtung in dieser Zeit nicht vornehmen zu können. Dafür benötigt es eine Ausfalloption die Bearbeitung des Leistungsantrags (ansonsten nicht) rechtzeitig vornehmen zu können. Daher sollen die Möglichkeiten des § 17 SGB IX ausgeschöpft werden.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat für die Durchführung der Aufgaben eigene Gutachter, die diese Aufgabe übernehmen können, so dass ein Rückgriff auf bezirkliche Strukturen nicht notwendig ist. Gleichwohl kann es auch in Ausnahmefällen von der Ausfalloption Gebrauch machen.

zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bestehende Regelung in § 2 Abs. 3 AG SGB XII für das AG SGB IX inhaltsgleich. Die inhaltlichen Vorgaben für das Gutachten sollten durch verwaltungsinterne Regelungen (z.B. Ausführungsvorschriften) unterlegt werden.

zu § 6

Kann einem Widerspruch durch den Teilhabefachdienst nicht (vollständig) abgeholfen werden, ist in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten ein Widerspruchsbeirat zu hören. Da sowohl Verfahren nach SGB XII, als auch nach SGB IX durch den Teilhabefachdienst wahrgenommen werden, ist es im Sinne der Praxistauglichkeit und der durchgängigen Partizipation der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, dass auch in Angelegenheiten nach dem SGB IX der Widerspruchsbeirat gebildet wird.

zu § 7

zu Absatz 1

Absatz 1 gibt die gemeinsamen Steuerungsziele vor. Diese waren bereits leitend für das Umsetzungsprojekt BTHG des Berliner Senats und sind in die o.g. Eckpunkte eingeflossen. Sie sollen nunmehr als Leitfaden dafür dienen, die Steuerung des Trägers der Eingliederungshilfe an den das BTHG und dessen Umsetzung leitenden

Maßstäben auszurichten. Die Steuerungsziele sind somit gleichermaßen von allen Stellen zu beachten, die Aufgaben für den Träger der Eingliederungshilfe wahrnehmen – von der bezirklichen bis zur gesamtstädtischen Sicht.

zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt § 3 Abs. 1 S. 1 AG SGB XII, um die verfassungsrechtlichen Aufgaben der Hauptverwaltung einfachgesetzlich zu untersetzen.

zu Absatz 3

Die Voruntersuchung zum Träger der Eingliederungshilfe und die Ergebnisse der „Steuerungsgruppe zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung“ haben ergeben, dass hinsichtlich der fachlichen, berlineinheitlichen Steuerung Optimierungspotentiale vorhanden sind. Mit dem Berliner Steuerungskreis Eingliederungshilfe soll nun nach Vorbild von Erfahrungen aus dem Land Brandenburg ein auf Ebene des Trägers der Eingliederungshilfe Berlins angesiedeltes Gremium geschaffen werden, um operative und organisatorische Fragen und Themen des Trägers der Eingliederungshilfe zu erörtern und einer gemeinsamen Beantwortung zuzuführen. Damit soll eine berlinweit gleichwertige Aufgabenwahrnehmung durch die nach diesem Gesetz beauftragten Stellen befördert werden. Alle Organisationseinheiten des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 werden somit in einem Arbeitsgremium zusammengeführt.

Die benannten Aufgaben ergeben sich aus den aus dem SGB IX und diesem Gesetz resultierenden Aufträgen. Sofern sich vom Berliner Teilhabebeirat beschlossene Empfehlungen an den Steuerungskreis richten, soll der Steuerungskreis sich über den weiteren Umgang mit den Empfehlungen und der darin enthaltenden Thematik beschäftigen und dem Teilhabebeirat dazu eine Rückmeldung geben. Der Steuerungskreis und der Teilhabebeirat sind gleichberechtigte Gremien des Landes Berlin. Teil der Aufgaben des Berliner Steuerungskreises ist auch die Koordinierung mit den bezirklichen Steuerungskreisen sowie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten etwa die Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Soweit thematisch der Geschäftsbereich anderer Teile der Hauptverwaltung tangiert wird, sind auch diese Verwaltungen beratend hinzuzuziehen. Der Steuerungskreis kann keine Beschlüsse für über die Eingliederungshilfe hinausgehende, andere betroffene Rechtsgebiete (z.B. Pflege) fassen. Er kann aber an die zuständige Senatsverwaltung einen aus der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe erforderlichen Handlungswunsch eines einheitlichen Verwaltungshandelns adressieren.

zu Absatz 4

Die bezirklichen Teilhabefachdienste des Hauses der Teilhabe bilden jeweils einen bezirklichen Steuerungskreis. Damit soll eine Untergliederung des Berliner Steuerungskreises auf die Bezirke möglich werden. Die bezirklichen Steuerungskreise dienen vor allem der bezirksindividuellen bzw. ämterindividuellen Willensbildung. Daher unterscheiden die Aufgaben sich auch nicht wesentlich von denen des Berliner Steuerungskreises Eingliederungshilfe. Für Fragen, die den Aufgabenbereich der Gesundheitsämter betrifft, sind diese hinzuzuziehen.

Um einer gesamtstädtischen Steuerung auch in diesem Bereich Geltung zu verschaffen, soll die steuernde Senatsverwaltung die Geschäftsordnungen auf die Vereinbarkeit der Aufgaben zwischen bezirklichen und Berliner Steuerungskreis hin prüfen dürfen.

zu § 8

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 7 Abs. 1 AG SGB XII für den Träger der Eingliederungshilfe. Satz 2 stellt klar, dass der Geschäftsbereich Jugendhilfe, soweit er Aufgaben nach diesem Gesetz übernimmt, eigenständig für die ihm zugeordneten bezirklichen Ämter Ausführungsvorschriften erlassen kann. Um eine Rechtseinheitlichkeit zu erreichen, ist eine Abstimmung erforderlich.

zu § 9

zu Absatz 1

Die Regelung dient zur Ausführung von § 94 Abs. 4 S. 1 SGB IX. Die in § 94 Abs. 4 S. 2 SGB IX benannten Mitglieder sollen zur Partizipation und zur besseren Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags des Trägers der Eingliederungshilfe beraten und Empfehlungen an die im sozialleistungsrechtlichen Dreieck beteiligten Adressaten geben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

zu Absatz 2

Absatz 2 präzisiert den allgemeinen gesetzlichen Auftrag zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen im Sinne von § 7 Abs. 1. Durch den institutionalisierten Austausch soll die Eingliederungshilfe in Berlin im Hinblick auf die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen durch Unterstützungsleistungen auf einem hohen Qualitätsniveau geprüft werden, um Hinweise auf eine Weiterentwicklung zu erlangen. Dabei soll diese Plattform auch genutzt werden, die in diesem Gesetz benannten Stellen und die in Berlin tätigen Leistungserbringer im Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe zu beraten, etwa zu den Themen Beratung, Verfahren oder der Gewährung und qualitativen Erbringung von Leistungen.

zu § 10

zu Absatz 1

Um die bezirklich unterschiedlichen Situation der Sozialräume auch im Bereich des Trägers der Eingliederungshilfe besser nachzuvollziehen und die Partizipation der Menschen mit Behinderungen zu stärken, soll das auf gesamtstädtischer Ebene erprobte Prinzip der Beteiligung auf bezirklicher Ebene nachvollzogen werden. Da dieser bezirkliche Teilhabebeirat dem gesamtstädtischen Berliner Teilhabebeirat nach gebildet ist, soll die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung die Geschäftsordnungen auf die Vereinbarkeit der Aufgaben zwischen bezirklichen und Berliner Teilhabebeirat hin prüfen dürfen.

zu Absatz 2

Die Mitglieder entsprechen denen der des Berliner Teilhabebeirat, dessen mögliche Mitglieder über § 94 Abs. 4 SGB IX normiert wurden. Sie sollen einen bezirklichen Bezug aufweisen.

zu Absatz 3

Die Aufgaben entsprechen denen des Berliner Teilhabebeirats. Der bezirkliche Teilhabebeirat soll auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der bezirklichen Strukturen des Hauses der Teilhabe und der bezirklichen Sozialräume geben können und diese u.a. an den bezirklichen Steuerungskreis adressieren können.

zu § 11

zu Absatz 1

Die neu einzuführende Befugnis hat im Wesentlichen deklaratorischen und klarstellenden Charakter. Bei der IKT-Steuerung handelt es sich in den Fällen gesamtstädtischer Relevanz um eine Planungs- und Steuerungsaufgabe nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG. Die Zuständigkeit der jeweiligen Senatsverwaltung für den IKT-Einsatz zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich folgt aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats vom 21.04.2017 (Allgemeines, Ziff. 6). § 2 Abs. 3 EGovG schreibt vor, dass die veraltungsebenen- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zur Gewährleistung gemeinsamer und medienbruchfreier Nutzung berlinweiter Informations- und Kommunikationssysteme sicherzustellen sind. Hieraus ergibt sich, dass die einzusetzenden IKT-Verfahren berlinweit und ggf. fachübergreifend abgestimmt und eingesetzt werden müssen. Dies gilt in bestimmten Fällen, insbesondere vor der Einführung neuer IKT-Fachverfahren, auch für die zentrale und einheitliche Bestimmung der Geschäftsprozesse, die den jeweiligen IKT-Fachverfahren zugrunde liegen, um die Kompatibilität sowie die berlinweite Einheitlichkeit der Verfahren sicherzustellen. Eine dezentrale Festlegung der Prozesse durch die jeweils anwendenden Stellen wäre in der Anwendungspraxis nicht praktikabel und liefe sowohl der Zuständigkeit der Senatsverwaltungen für gesamtstädtische Planungsaufgaben als auch den Vorgaben des EGovG zum Einsatz einheitlich nutzbarer IKT-Verfahren zuwider. Dabei ist zu beachten, dass die Modellierung der Geschäftsprozesse, durch die jeweils anwendenden Stellen entsprechend der dafür relevanten Vorgaben, wie z.B. dem Praxisleitfaden Geschäftsprozessmanagement (SenInnDS, AG GPM-Standards vom 16.04.2018) erfolgt. Die zuständige Hauptverwaltung kann hingegen finale Festlegungen über den Einsatz der Geschäftsprozesse treffen. Diese Festlegungen erfolgen nach den vorgegebenen Projektstrukturen (insb. dem Einführungskonzept für ein gesamtstädtisches Geschäftsprozessmanagement zur Umsetzung des EGovernment-Gesetzes von SenInnDS) und unter Wahrung der bezirklichen Interessen.

Die Befugnis zur Festlegung der Geschäftsprozesse soll trotz des deklaratorischen Charakters zum Zweck der Rechtsklarheit und der Vollständigkeit des Regelungsbereichs abgebildet werden. Durch die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten soll die Zusammenarbeit der Verwaltungsstellen nach § 2 Abs. 3 EGovG gefördert werden. Zudem dient die Vorschrift der Wirtschaftlichkeit,

Effizienz und Qualitätssteigerung bei der Digitalisierung im Sinne der Verwaltungsmodernisierung.

zu Absatz 2

Zur Förderung der Grundsätze des EGovG wird klargestellt, dass die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung zuständig und ermächtigt ist, das IKT-Verfahren zur Durchführung der Aufgaben nach dem Neunten Sozialgesetzbuch selbst bereit zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Ergänzung der Befugnis, die bei gesamtstädtischem Interesse aus Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG folgt. Die vor der Einführung des EGovG konstitutive, nunmehr klarstellende Regelung soll zum Zwecke der Rechtsklarheit und zur Vereinheitlichung mit der im AG SGB XII entsprechenden Regelung abgebildet werden.

zu Absatz 3

Im Sozialgesetzbuch verankerte Datenerhebungen für die Bundesstatistik gehen in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen mit Auskunftspflichten hinsichtlich der Hauptmerkmale einher, vgl. beispielsweise § 147 SGB IX. Da die zu erhebenden Daten mit Hilfe des durch die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bereitgestellte und betreute IT-Verfahren verarbeitet, gefiltert und pseudonymisiert, um durch zugehörige Statistikstelle (in der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt) aufbereitet zu werden, ist eine sachgemäße Erfüllung der Auskunftspflicht nur gewährleistet, wenn die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung, die dafür notwendigen Datenverarbeitungen vornimmt, die mit der Verfahrensbereitstellung korrespondieren. Die Gewährleistung der Vollständigkeit und der inhaltlichen Qualität der statistischen Ergebnisse verbleibt bei den anwendenden Stellen.

zu Absatz 4

Soweit der Träger der Eingliederungshilfe Aufgaben als Träger der Sozialhilfe wahrnimmt, um für die antragstellende Person ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, sollte die Gestaltung der Verfahren zentral und einheitlich der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung obliegen, da diese nach § 5 AG SGB XII im Übrigen auch Verantwortliche ist. Dabei ist ein Verhältnis von gegenseitigem Einvernehmen und Kooperation herzustellen.

zu Absatz 5

Soweit mehrere Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB IX zuständig sind und IKT-Verfahren durch die jeweiligen Stellen gemeinsam genutzt werden, ist es zur Gewährleistung der besten Einheitlichkeit und Nutzbarkeit der Verfahren erforderlich, dass die IKT-Verfahren in einem Verhältnis von gegenseitigem Einvernehmen und Kooperation geführt, ausgestaltet und weiterentwickelt werden. Dies dient auch der Umsetzung der Vorgaben des EGovG, insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbereiche nach § 2 Abs. 3 EGovG.

zu § 12

zu Absatz 1

Die Regelung soll der Gewährleistung eines besonders hohen datenschutzrechtlichen Schutzstandards dienen, insbesondere soweit die Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Aufgaben nach dem Neunten Sozialgesetzbuch die Verarbeitung von Sozial- und Gesundheitsdaten erfordert. Dazu soll die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG zuständige Senatsverwaltung ermächtigt werden, die Einzelheiten zu den Datenverarbeitungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese soll dort, wo es zur Beachtung der besonderen Anforderungen an Datenverarbeitungen erforderlich ist, eine Konkretisierung der Vorgaben der spezifischen und allgemeinen Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen aus dem Sozialgesetzbuch gewährleisten.

Insbesondere sollen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung und der Sozialplanung nach § 67 c Abs. 2 Nr. 2 SGB X bzw. § 75 Abs. 1 SGB X bestimmt werden und die Einzelheiten zu den für die Zwecke des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 SGB X erforderlichen Datenverarbeitungen geregelt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsverordnung wird sich dabei an den Vorgaben der DSGVO, insbesondere aus Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO, orientieren. Aufgrund etwaiger Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei den betroffenen Personen, ist die Konkretisierung durch Rechtsverordnung erforderlich.

zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Verfahren gemeinsam zu führen sowie die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung zu tragen. Sie dient damit insbesondere auch zur Verbesserung der Transparenz nach außen im Sinne des Datenschutzes. Die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung nach Art. 26 DSGVO beurteilt sich danach, wer tatsächlich über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitungen entscheidet. Für bestimmte Aufgaben innerhalb des Verhältnisses zwischen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Ämtern für Soziales trifft bereits die zuständige Senatsverwaltung einige wesentliche Entscheidungen über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung. Bisher wurde jedoch ein Auftragsverhältnis praktiziert, bei dem die Bezirke die Senatsverwaltung per Weisungen beauftragten, obwohl die Entscheidungen tatsächlich in wesentlichen Teilen bei der Senatsverwaltung getroffen wurden. Die Norm soll diese Praxis beenden und zur Rechtsklarheit und -sicherheit beitragen, auch für die von Datenerhebungen betroffenen Personen. Im Hinblick auf die Einführung neuer Verfahren, bei denen die gemeinsame Datenverarbeitung und -nutzung im Vordergrund steht oder die gesetzliche Förderung von Portalen, wie z.B. gemäß den Onlinezugangsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin, wird die praktische Relevanz der gemeinsamen Verantwortlichkeit noch steigen.

Die Norm dient auch der Umsetzung des § 2 Abs. 3 EGovG. Ihre Einführung ist ebenfalls konform mit der DSGVO, da die datenschutzrechtliche Verantwortung der erhebenden Stelle gemeinsam getragen werden kann mit der Stelle, die wesentliche Elemente des IKT-Verfahrens zur Verfügung stellt und betreibt.

Die Regelung enthält außerdem eine Gesetzesgrundlage für das Führen gemeinsamer Verfahren, die § 21 Abs. 1 Satz 3 DSGVO für den Fall erfordert, dass das IKT-Fachverfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweist. Die aufgeführten Bedingungen der Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben sowie der Gewährleistung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen soll einen der DSGVO entsprechenden Datenschutzstandard sicherstellen.

zu § 13

Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe erfolgt regelmäßig durch einen nicht staatlichen Leistungserbringer gemäß dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Gemäß § 121 Abs. 4 SGB IX ist er sogar an die Festsetzungen des Gesamtplans gebunden. In Ausführung des SGB IX soll hier klargestellt werden, welche Inhalte er für eine zweck- und ordnungsgemäße Leistungserbringung zur Verfügung gestellt bekommt, ohne unnötige Datentransfers im Sinne des Datenminimierungsgebotes zu ermöglichen. Soweit die leistungsberechtigte Person Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII hat, ist der Leistungserbringer über die Höhe der Barmittel in Kenntnis zu setzen, da nur dann eine Verbindlichkeit begründet werden kann. Abweichend davon kann der Berechtigte mehr Inhalte des Gesamtplans mitteilen wollen.

zu § 14

Gemäß § 128 SGB IX lässt der Bundesgesetzgeber Landesausnahmen zu, wonach die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen des Trägers der Eingliederungshilfe bei den von ihm beauftragten Leistungserbringern nicht nur anlassbezogen (angekündigt/ nicht angekündigt), sondern auch anlasslos erfolgen kann. Ein Grund für die zurückhaltende Wahrnehmung von Prüfungen in der Vergangenheit war auch, dass Anhaltspunkte für die Prüfung gefunden und darüber im Landesrahmenvertrag eine Einigung zwischen den Vereinigungen der Leistungserbringern auf Landesebene und dem Land Berlin erzielt werden musste.

Die Ermächtigung in Absatz 1 entbindet den Träger der Eingliederungshilfe nicht von der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Wahrung der Datenschutzrechte der Mitarbeitenden des Leistungserbringers und der leistungsberechtigten Personen selbst. Zudem sind im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Regelungen zu treffen, die das Prüfrecht inhaltlich und verfahrenstechnisch untersetzen. Um Doppelprüfungen des Landes Berlins zu vermeiden, sollen die ordnungsrechtliche Prüfung des Wohnteilhabegesetzes und die Prüfung nach § 128 SGB IX koordiniert erfolgen.

Die erforderlichen Prüfrechte sind bereits im Wohnteilhabegesetz verankert, so dass darauf in Absatz 2 verwiesen werden kann.

zu § 15**zu Absatz 1**

Ein Ziel des BTHG, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, ist die Stärkung der Partizipation. Da der Landesbeirat nach § 6 LGBG die Interessen aller Menschen mit Behinderungen vertritt, erscheint er das richtige Gremium, das Vertreter aus seinen Reihen oder andere geeignete Vertreter der Menschen mit Behinderungen entsenden kann.

zu Absatz 2

Um § 1 SGB IX besonders Rechnung zu tragen, sollen im Berliner Teilhabebeirat explizit auch Interessensvertretungen der Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen Berücksichtigung finden. Demgemäß bietet sich dafür das Gremium an, das sich speziell für die Wahrung der Interessen dieses Personenkreises einsetzt.

zu Absatz 3

Da jedes Gremium unterschiedlich in Zwecksetzung und Anzahl der Mitglieder ist, muss jedes Gremium selbst entscheiden, wie viele Vertreter/innen geeignet sind, um die Interessen der Menschen mit Behinderungen ausreichend zu vertreten. Da die Schiedsstelle durch Rechtsverordnung geregelt wird, bedarf es insoweit der Klarstellung, dass dies nicht in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

zu § 16

Die hier benannten Aspekte wurden im Zuge des Berliner BTHG-Umsetzungsprojektes als zentrale Bausteine zur Erreichung der Zielstellungen des BTHG identifiziert. Den Problemen bei der effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung, die aus der bisherigen Uneinheitlichkeit des Verwaltungshandels resultierten, soll in den Häusern der Teilhabe mit einem einheitlichem Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren, Leistungen wie aus einer Hand, verbesserten Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal (Multiprofessionalität) und verstärkter Sozialraumorientierung begegnet werden. Den Erfolg dieser Maßnahmen gilt es zu überprüfen. Die Einbindung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der Evaluation wird vom Berliner Teilhabebeirat als zentrales Gremium der Eingliederungshilfe koordiniert.

zu § 17

Die Wahrnehmung von Aufgaben in neuen Strukturen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales benötigt eine Übergangszeit, um etwa Räumlichkeiten, Sachmittel sowie Personal anzuschaffen, einzustellen bzw. umzusetzen und bereit zu halten. Dieser Umbruch kann jedoch nicht zulasten der leistungsberechtigten Personen und ihrer gesetzlichen Ansprüche vollzogen werden. Deswegen wird klargestellt, dass zunächst die für die leistungsberechtigte Person jeweils örtlich zuständigen Ämter für Soziales der Bezirke die Aufgabe vorerst wahrnehmen.

zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG))

zu Absatz 1

Bereits bisher ist die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie für junge Volljährige, soweit letztere zugleich Leistungen nach § 41 SGB VIII erhalten, nach § 35a SGB VIII und nach § 53 SGB XII a.F. durch § 53 AG KJHG den bezirklichen Jugendämtern zugeordnet. In den Jugendämtern der Bezirke bestehen bereits Erfahrungen aufgrund der dort schon länger geltenden Bundesvorgaben zur Sozialraumorientierung. Auf Bundesebene wird die einheitliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen diskutiert (sog. inklusive Lösung SGB VIII). Sollte diese umgesetzt werden, müssten die Berliner Strukturen ggf. geprüft und erneut geändert werden. Daher soll diese organisatorische Trennung zwischen Teilhabebämtern und Jugendämtern innerhalb der Eingliederungshilfe bestehen bleiben.

Vor dem geschilderten Hintergrund wird § 53 Abs. 1 AG KJHG an das neue Recht der Eingliederungshilfe angepasst. Das Bundesteilhabegesetz löst die Eingliederungshilfe, die bisher im SGB XII, Kapitel 6 geregelt war, aus der Sozialhilfe heraus und ersetzt sie durch den neuen zweiten Teil des SGB IX. Demnach ist der Verweis auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII durch das SGB IX zu ersetzen.

Über die hier zugewiesene Zuständigkeit hinaus, sind die Jugendämter bisher nach § 53 AGKJHG bei jungen Volljährigen auch für Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige (nach bisherigem Recht: § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, nach ab dem 01.01.2020 geltenden Recht: § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX) zuständig. Diese Zuständigkeit soll zukünftig nicht mehr bestehen um Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit bei (tatsächlichem oder möglichem) Anspruch auf mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Für die bereits bisher im Jugendamt wahrgenommen Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige wird in jedem bezirklichen Jugendamt eine neue Organisationseinheit eingerichtet, der Teilhabefachdienst Jugend. Berlinweit gibt es dann zwölf Teilhabefachdienste Jugend. Berlin verfügt über gesicherte Erfahrungen im Zusammenspiel der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Durch die Einrichtung eines eignen Teilhabefachdienstes Jugend im Jugendamt findet eine Verzahnung bewährter systemischer und personenzentrierter Sichtweisen statt, ohne die Eigenständigkeit der beiden Leistungsfelder einzuschränken. Soweit tatsächlich über die Eingliederungshilfe hinaus Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden, ist die Abstimmung unter dem Dach einer fachlichen Leitung (Jugendamtsleitung) sichergestellt. Satz 3 regelt die Koordination zwischen den jeweiligen Teilhabefachdienst Jugend und dem bezirklichen Teilhabefachdienst im Haus der Teilhabe.

Zu Absatz 3

Es ist ein geordneter, die Interessen des Betroffenen wahrer, Übergang in den Zuständigkeitsbereich der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen. Hierbei sind verbindliche Standards zum Übergang zu erlassen.

zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung weiterer Gesetze im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen des Artikels 1)

zu Absatz 1

Es handelt sich bei § 34 AZG um eine klarstellende Folgeänderung aufgrund der Regelung in § 6 AG SGB IX.

Die Änderung des Zuständigkeitskatalogs auf Basis von § 4 Abs. 1 AZG ist erforderlich, da bisher nur der Träger der Sozialhilfe und das für ihn zuständige Gesetz (SGB XII) im Zuständigkeitskatalog verortet sind. Nunmehr werden die Aufgaben der Hauptverwaltung einheitlich für den neuen Träger der Eingliederungshilfe und den Träger der Sozialhilfe geregelt.

Dabei ist auch die geänderte Aufgabenverteilung zwischen der, mit der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (ABl. Nr. 19 / 12, Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]), neu geschaffenen für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung und der weiterhin bestehenden für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung Rechnung zu tragen. Die unter der aktuellen Nr. 14 aufgeführten Aufgaben der Hauptverwaltung enthalten teilweise explizit dem Pflegewesen zuzuordnende Themen. Aufgrund der generellen gesetzlich bedingten Einordnung des Pflegewesens in den Bereich des Sozialwesens ist die Schaffung einer gesonderten Nummer für das Pflegewesen nicht erforderlich. Andere Nummern fassen in ihrer Überschrift ebenfalls mehrere teilweise nicht unmittelbar zusammenhängende Bereiche zusammen.

Durch die Aufgabenzuweisung an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung nach Nr. 4 wird sichergestellt, dass keine Widersprüche zu den Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 S. 2 AG SGB IX und zu den Änderungen in § 53 AG KJHG entstehen, indem die allgemeinen Angelegenheiten der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen werden, soweit dies auch nach § 2 Abs. 4 AG SGB IX vorgesehen ist, und soweit die Jugendämter gem. § 2 Abs. 2 AG SGB IX und § 53 AG KJHG für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Abweichend davon, liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens bei der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Allerdings muss diese die Festlegung der Standards des Gesamtplanverfahrens im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durchführen, soweit die Eingliederungshilfe für Minderjährige und junge Volljährige, die zugleich Leistungen nach § 41 SGB VIII erhalten, betroffen ist.

zu Absatz 2

In der Anlage werden die Aufgaben des Landesamts für Gesundheit und Soziales beschrieben. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von § 3 AG SGB IX.

zu Artikel 4 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – AG-SGB XII)

zu Absatz 1

§ 1a ist außer Kraft getreten, insofern handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

zu Absatz 2

Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX beantragen, haben oft auch Ansprüche auf andere Sozialleistungen. Für steuerfinanzierte Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin liegen, kann das Prinzip der Leistungen wie aus einer Hand gestärkt werden, wenn diese Personen nicht für die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf ein anderes Amt eines Bezirks verwiesen werden müssen. Da das Amt für Soziales nunmehr nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig ist, bietet es sich an, typischerweise häufiger auftretende Konstellationen der leistungsberechtigten Personen im Teilhabefachdienst zu zentrieren.

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung innerhalb eines Amtes empfiehlt sich insbesondere bei Leistungen des SGB XII. Gerade die Hilfen zur Pflege können eng – auch inhaltlich – mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verbunden sein. Zudem können Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe auf zusätzliche existenzsichernde Leistungen angewiesen sein. Dieser Bedarf kann v.a. im ehemaligen stationären Bereich virulent werden, da sich die Eingliederungshilfe auf die behinderungsbedingte Fachleistung konzentriert und somit nicht mehr zwischen den Begriffen „ambulant“ und „stationär“ unterscheidet.

Ein weiterer Grund für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist in § 98 Abs. 6 SGB XII (idF. von Art. 13 Nr. 34b BTHG) zu finden. Demnach soll sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe nach dem Recht der Eingliederungshilfe (§ 98 SGB IX) richten.

Soweit das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig ist (vgl. § 3), wird die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben des SGB IX und SGB XII ebenfalls für die Landesbehörde nachvollzogen.

zu Absatz 3

Die Regelung trägt den veränderten Ressortzuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin Rechnung (ABl. Nr. 19 / 12. Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]), nach dem die für das Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung für die Aufgaben nach dem siebenten und neunten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (Leistungen nach den §§ 61 – 66a, 70, 71, 73 SGB XII) sowie nach den §§ 27 – 27b des Sozialgesetzbuches XII zuständig ist, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen handelt und nach dem zehnten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, soweit Einrichtungen der Pflege- und Altenhilfe betroffen sind.

zu Absatz 4

Aufgrund der geänderten Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (ABl. Nr. 19 / 12. Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]) wird die Herstellung des Einvernehmens mit der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung für pflegebedingte Leistungen nach dem siebten und neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt für den Fall, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung für bestimmte Arten der Hilfe einen höheren Grundbetrag für die Einkommensgrenze bei Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festlegt. Dies trägt, wie in der Begründung zu § 3 Absatz 1 dargelegt, der veränderten Ressortverteilung Rechnung. Um eine einheitliche Festlegung und Anwendung der durch das Land Berlin regelbaren Grundbeträge nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleisten, ist es zielführend die grundsätzliche Regelungszuständigkeit bei der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zu belassen und für die im Zuständigkeitsbereich der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung liegenden Leistungen die Einholung Ihres Einvernehmens festzulegen.

Das dritte und zehnte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung des Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht erfasst und somit hier nicht Regelungsgegenstand.

zu Absatz 5zu § 5 Absatz 1

Die neu einzuführende Befugnis hat im Wesentlichen deklaratorischen und klarstellenden Charakter. Bei der IKT-Steuerung handelt es sich in den Fällen gesamtstädtischer Relevanz um eine Planungs- und Steuerungsaufgabe nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG. Die Zuständigkeit der jeweiligen Senatsverwaltung für den IKT-Einsatz zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich folgt aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats vom 21.04.2017 (Allgemeines, Ziff. 6). § 2 Abs. 3 EGovG schreibt vor, dass die verwaltungsebenen- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zur Gewährleistung gemeinsamer und medienbruchfreier Nutzung berlinweiter Informations- und Kommunikationssysteme sicherzustellen sind. Hieraus ergibt sich, dass die einzusetzenden IKT-Verfahren berlinweit und ggf. fachübergreifend abgestimmt und eingesetzt werden müssen. Dies gilt in bestimmten Fällen, insbesondere vor der Einführung neuer IKT-Fachverfahren, auch für die zentrale und einheitliche Bestimmung der Geschäftsprozesse, die den jeweiligen IKT-Fachverfahren zugrunde liegen, um die Kompatibilität sowie die berlinweite Einheitlichkeit der Verfahren sicherzustellen. Eine dezentrale Festlegung der Prozesse durch die jeweils anwendenden Stellen wäre in der Anwendungspraxis nicht praktikabel und liefe sowohl der Zuständigkeit der Senatsverwaltungen für gesamtstädtische Planungsaufgaben als auch den Vorgaben des EGovG zum Einsatz einheitlich nutzbarer IKT-Verfahren zuwider. Dabei ist zu beachten, dass die Modellierung der Geschäftsprozesse, durch die jeweils anwendenden Stellen entsprechend der dafür relevanten Vorgaben, wie z.B. dem Praxisleitfaden Geschäftsprozessmanagement (SenInnDS, AG GPM-Standards vom 16.04.2018) erfolgt. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann hingegen finale Festlegungen über den Einsatz der Geschäftsprozesse treffen. Diese Festlegungen erfolgen nach den vorgegebenen Projektstrukturen (insb. dem Einführungskonzept für ein gesamtstädtisches Geschäftsprozessmanagement zur Umsetzung des

EGovernment-Gesetzes von SenInnDS) und unter Wahrung der bezirklichen Interessen.

Die Befugnis zur Festlegung der Geschäftsprozesse soll trotz des deklaratorischen Charakters zum Zweck der Rechtsklarheit und der Vollständigkeit des Regelungsbereichs abgebildet werden. Durch die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten soll die Zusammenarbeit der Verwaltungsstellen nach § 2 Abs. 3 EGovG gefördert werden. Zudem dient die Vorschrift der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualitätssteigerung bei der Digitalisierung im Sinne der Verwaltungsmodernisierung.

zu § 5 Absatz 2

Zur Förderung der Grundsätze des EGovG wird klargestellt, dass die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung zuständig und ermächtigt ist, das IT-Verfahren zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 selbst bereit zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Ergänzung der Befugnis, die bei gesamtstädtischem Interesse aus Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG folgt. Die vor der Einführung des EGovG konstitutive, nunmehr deklaratorische Regelung soll zum Zwecke der Rechtsklarheit beibehalten werden

zu § 5 Absatz 3

Im Sozialgesetzbuch verankerte Datenerhebungen für die Bundesstatistik gehen in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen mit Auskunftspflichten hinsichtlich der Hauptmerkmale einher, vgl. beispielsweise die §§ 125, 128 g SGB XII. Diese obliegen dem örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Grundsicherung- oder Eingliederungshilfe (vgl. z.B. §§ 125 Abs. 2, 128g Abs. 2 SGB XII), in Berlin somit nach § 1 AG-SGB XII dem Land Berlin. Diese Aufgaben werden nach § 2 Abs. 1 AG-SGB XII in der Regel durch die für das Sozialwesen zuständigen bezirklichen Ämter wahrgenommen „sofern landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.“

Die Vorschrift enthält somit eine landesrechtliche Ausnahmebestimmung im Sinne des § 2 Abs. 1 AG SGB XII für die Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die Bundesstatistik. Die Einführung dieser Zuständigkeit und Befugnis ist erforderlich, da die zu erhebenden Daten mit Hilfe des durch die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bereitgestellte und betreute IT-Verfahren verarbeitet, gefiltert und pseudonymisiert werden, um durch die zugehörige Statistikstelle (in der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt) aufbereitet zu werden. Die sachgemäße Erfüllung der Auskunftspflicht kann nur gewährleistet werden, wenn die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung, die dafür notwendigen Datenverarbeitungen, die mit der Verfahrensbereitstellung korrespondieren, vornimmt. Die Gewährleistung der Vollständigkeit und der inhaltlichen Qualität der statistischen Ergebnisse verbleibt bei den anwendenden Stellen.

zu § 5 Absatz 4

Absatz 4 fasst die bisherigen §§ 5 und 6 AG SGB XII zusammen zur sprachlichen Straffung. Dabei werden § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 und 2 inhaltsgleich übernommen. Der bisherige § 5 Abs. 3 SGB XII entfällt mangels Anwendungspraxis. Die auf Berlin entfallenden Kosten der zentralen Vermittlungsstelle der Länder werden gegenwärtig

und auch zukünftig von der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer Wahrnehmung der Verfahrensbereitstellung und -betreuung getragen.

zu § 5 Absatz 5

Die Verweisungsnorm trägt den veränderten Ressortzuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin vom 21. April 2016 Rechnung, nach dem die Senatsverwaltung für Pflege für die Aufgaben nach dem Siebten und Neunten Kapitel SGB XII (Leistungen nach den §§ 70, 71, 73 SGB XII) sowie nach den §§ 27 – 27b SGB XII zuständig ist, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen handelt und nach dem Zehnten Kapitel SGB XII, soweit Einrichtungen der Pflege- und Altenhilfe betroffen sind. Die Aufgaben der Verwaltung aus dem Zwölften Sozialgesetzbuch werden in Berlin weiterhin einheitlich von den Ämtern für Soziales erbracht, sodass hierfür wie bisher ein einheitliches IKT-Fachverfahren zu nutzen ist. Dies gilt ebenso für die Möglichkeiten der Wahrnehmung der Verantwortlichkeit für das IT-Fachverfahren sowie der Bereitstellung des Verfahrens, die in Absatz 2 benannt werden.

Sofern die gemeinsame Nutzung der durch die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung bereitgestellten IKT-Verfahren betroffen ist, erfolgt die Weiterentwicklung der Verfahren in einem Verhältnis der gegenseitigen Kooperation.

zu § 6 Absatz 1)

Absatz 1 enthält den bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie § 5 Abs. 4 sprachlich gestrafft sowie eine Konkretisierung der Verordnungsermächtigung.

Die Regelung soll der Gewährleistung eines besonders hohen datenschutzrechtlichen Schutzstandards dienen, insbesondere soweit die Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch die Verarbeitung von Sozial- und Gesundheitsdaten erfordert. Dazu soll die nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AZG zuständige Senatsverwaltung ermächtigt werden, die Einzelheiten zu den Datenverarbeitungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die geplanten Rechtsverordnungen sollen dort, wo dies zur Beachtung der besonderen Anforderungen an Datenverarbeitungen erforderlich ist, eine Konkretisierung der Vorgaben der spezifischen und allgemeinen Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen aus dem Sozialgesetzbuch gewährleisten.

Insbesondere sollen Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung und der Sozialplanung nach § 67 c Abs. 2 Nr. 2 SGB X bzw. Art. 75 Abs. 1 bestimmt werden und die Einzelheiten zu den für die Zwecke des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 SGB X erforderlichen Datenverarbeitungen geregelt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsverordnung wird sich dabei an den Vorgaben der DSGVO, insbesondere aus Art. 6 Abs. 3 Satz 3, orientieren. Aufgrund etwaiger Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei den betroffenen Personen, ist die Konkretisierung durch Rechtsverordnung erforderlich.

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage, die eine zwingende Festlegung der Mindeststandards durch Rechtsverordnung vorsah, wird zu einer Ermächtigungsgrundlage mit Ermessensspielraum, da die Möglichkeit bestehen muss, rein organisatorische Standards, die keine Auswirkung auf das Recht auf

informationelle Selbstbestimmung der von der Verarbeitung betroffenen Person haben, durch Ausführungsvorschrift zu regeln.

zu § 6 Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Verfahren gemeinsam zu führen sowie die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung zu tragen. Sie dient damit insbesondere auch zur Verbesserung der Transparenz nach außen im Sinne des Datenschutzes. Die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 26 DSGVO beurteilt sich danach, wer tatsächlich über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitungen entscheidet. Für bestimmte Aufgaben innerhalb des Verhältnisses zwischen der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Sozial- oder Teilhabeämtern trifft die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung die wesentlichen Entscheidungen über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung. Bisher wurde jedoch ein Auftragsverhältnis praktiziert, bei dem die Bezirke die Senatsverwaltung per Weisungen beauftragten, obwohl die Entscheidungen tatsächlich in wesentlichen Teilen bei der Senatsverwaltung getroffen wurden. Die Norm soll diese Praxis beenden und zur Rechtsklarheit und -sicherheit beitragen, auch für die von Datenerhebungen betroffenen Personen. Im Hinblick auf die Einführung neuer Verfahren, bei denen die gemeinsame Datenverarbeitung und -nutzung im Vordergrund steht oder die gesetzliche Förderung von Portalen, wie z.B. gemäß den Onlinezugangsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin wird die praktische Relevanz der gemeinsamen Verantwortlichkeit noch steigen. Die Norm dient auch der Umsetzung des § 2 Abs. 3 EGovG. Durch die Einführung dieser Norm liegt kein Verstoß gegen § 67 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB X vor, vielmehr ist diese Norm DSGVO-konform dahingehend auszulegen, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung der erhebenden Stelle gemeinsam getragen werden kann mit der Stelle, die wesentliche Elemente des IKT-Verfahrens zur Verfügung stellt und betreibt.

Die Regelung enthält auch eine Gesetzesgrundlage für das Führen gemeinsamer Verfahren, die § 21 Abs. 1 Satz 3 DSG Bln für den Fall erfordert, dass das IKT-Fachverfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweist. Die aufgeführten Bedingungen der Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben sowie der Gewährleistung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen soll einen der DSGVO entsprechenden Datenschutzstandard sicherstellen.

zu § 6 Absatz 3

Die Verweisungsnorm trägt den veränderten Ressortzuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin vom 21. April 2016 Rechnung, nach dem die Senatsverwaltung für Pflege für die Aufgaben nach dem siebten und neunten Kapitel des SGB XII (Leistungen nach den §§ 70, 71, 73 SGB XII) sowie nach den §§ 27 - 27b des SGB XII zuständig ist, soweit es sich um pflegebedingte Leistungen handelt und nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII, soweit Einrichtungen der Pflege- und Altenhilfe betroffen sind.

Aufgrund der zentralen und berlinweit einheitlichen Festlegung und Bereitstellung der IKT-Fachverfahren nach § 5 Abs. 2, ist es sachgerecht, wenn auch die

Ausgestaltung der Verfahren im Hinblick auf die Gewährleistung des Datenschutzes zentral und berlinweit einheitlich erfolgt.

Die für die Durchführung des AG SGB XII zu gewährleistenden Mindeststandards sind daher in der Verantwortung der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung zu belassen mit der Einschränkung, dass das Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung herzustellen ist. Die Ausgestaltung der Verfahren erfolgt in einem Verhältnis der gegenseitigen Kooperation. Dies dient ebenfalls der angestrebten Einheitlichkeit, Sicherheit und Effizienz der bereitzustellenden IKT-Verfahren.

zu Absatz 6

Die Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Ressortzuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (ABI. Nr. 19 / 12. Mai 2017, S. 2029 ff., [2042 f.]) und eröffnet der für das Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung, die vorher als Teil der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung bestehende Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für den eigenen Geschäftsbereich (siehe § 3 Absatz 2).

zu Absatz 7

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 SGB XII lässt der Bundesgesetzgeber Landesausnahmen zu, wonach die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen des Trägers der Sozialhilfe – ähnlich wie beim Träger der Eingliederungshilfe (vgl. Art. 1, § 16 AG SGB IX) – bei den von ihm beauftragten Leistungserbringern nicht nur anlassbezogen (angekündigt/ nicht angekündigt), sondern auch anlasslos erfolgen kann. Da von der Ermächtigung im SGB IX Gebrauch gemacht wird, dient die Wahrnehmung der Ermächtigung im SGB XII letztlich der Rechtseinheit im Land Berlin, insbesondere vor dem Hintergrund der in vielen Bereichen deckungsgleichen Maßnahmen von Pflege und Eingliederungshilfe.

Um Doppelprüfungen des Landes Berlins zu vermeiden, sollen die ordnungsrechtliche Prüfung des Wohnteilhabegesetzes und die Prüfung nach § 128 SGB IX koordiniert erfolgen. Die erforderlichen Prüfrechte sind bereits im Wohnteilhabegesetz verankert, so dass darauf in Absatz 2 verwiesen werden kann.

zu Artikel 5 (Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes)

zu Nr. 1

zu § 1 Absatz 1

Zur Förderung des E-Government wird auf die für den Anwendungsbereich des AG SGB XII getroffenen Regelungen verwiesen, da zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG und dem AG SGB XII im Rahmen der gemeinsamen Ressortzuständigkeit einheitliche IKT-Fachverfahren genutzt werden. Dies dient der Vereinheitlichung der Regelungsinhalte.

zu § 1 Absatz 2

In Absatz 2 wird der bisherige § 1 inhaltsgleich aber sprachlich vereinfacht übernommen.

zu § 2 Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wird sprachlich angepasst, aber inhaltsgleich übernommen.

zu § 2 Absatz 2

Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird auf die für den Anwendungsbereich des AG SGB XII getroffenen Regelungen verwiesen, da zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG und dem AG SGB XII im Rahmen der gemeinsamen Ressortzuständigkeit einheitliche IKT-Fachverfahren genutzt werden und die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes mit der Einrichtung und dem Betrieb der jeweiligen Fachverfahren korrespondieren sollte. Dies dient der Vereinheitlichung der Regelungsinhalte sowie der sprachlichen Straffung.

zu Nr. 2

Die Streichung ist erforderlich, weil die neuen §§ 1, 2 bereits die Regelungen nach § 4 miteinfassen.

zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

zu Artikel 6 Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzeszu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 4 Abs. 1 LPfIGG verweist hinsichtlich der Höhe des Landespflegegeldes auch auf § 2 Abs. 1 LPfIGG, indem Taubblinde genannt werden. Insofern ist hier eine klarstellende Nennung erforderlich. § 4 Abs. 2 LPfIGG verweist hinsichtlich der Höhe des Landespflegegeldes auf § 2 Abs. 2 LPfIGG. Letzterer regelt die Personenkreise „hochgradige Sehbehinderung“ und „Gehörlosigkeit“, nicht jedoch die Taubblindheit. Eine Regelung in Absatz 2 ist somit letztlich nicht umsetzbar. Es handelt sich also insgesamt um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers und ist insoweit klarzustellen.

zu Nr. 2

Es handelt sich in § 11 Abs. 1 um eine redaktionelle Änderung.

§ 5 Abs. 1 AG SGB XII enthält klarstellend die Befugnis der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung, die Geschäftsprozesse zentral und berlinweit einheitlich festzulegen im Rahmen ihrer Wahrnehmung der gesamtstädtischen Planungs- und Steuerungsaufgaben. Dies dient der Umsetzung des EGovG, insbesondere zur Gewährleistung sicherer und berlinweit einheitlich nutzbarer IKT-Verfahren zur Leistungsgewährung. Im Zuge der bereits praktizierten gemeinsamen Nutzung der betreffenden IKT-Verfahren zur Gewährung von Leistungen sowohl

nach diesem Gesetz als auch nach dem SGB XII, ist der Verweis auf die entsprechende Regelung des AG SGB XII zur Gewährleistung der Rechtseinheit erforderlich.

Mit Absatz 3 soll auch die Regelung des § 5 Abs. 2 AG SGB XII, angepasst an den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, aufgenommen werden. Diese Vorschrift enthält die seit Einführung des EGovG deklaratorische Befugnis der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung, für das Verfahren zur Leistungsgewährung die berlinweit einheitlich einzusetzenden IKT-Verfahren zentral festzulegen, das Verfahren bereitzustellen und die Verfahrensverantwortung zu tragen. Der Verweis dient der Rechtsklarheit und -einheit und ist aufgrund der gemeinsamen Nutzung der IKT-Fachverfahren für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz und dem AG SGB XII erforderlich.

Zur Wahrung der Rechtseinheit im Rahmen der Leistungsgewährung mit Hilfe von IKT-Verfahren nach diesem Gesetz und dem SGB XII soll auch die einem hohen datenschutzrechtlichen Schutzstandard dienende Regelung des § 6 Abs. 2 AG SGB XII für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend gelten. Die Regelung enthält eine Rechtsgrundlage zur Übernahme der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung im Sinne der Art. 4 Nr. 7 und 26 DSGVO durch die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und der bezirklichen Ämter für Soziales, die der Rechtsklarheit über die datenschutzrechtliche Verantwortung und der Transparenz im Sinne eines hohen Datenschutzstandards dienen soll. Zudem enthält die Regelung eine Rechtsgrundlage für das Einrichten und Führen gemeinsamer IKT-Verfahren im Sinne des § 21 DSG Bln, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der von Datenerhebungen betroffenen Personen aufweisen. Die Rechtsgrundlage enthält einschränkende und entsprechend hohe Anforderungen an die Einrichtung eines solchen Verfahrens und ist erforderlich im Hinblick auf die Einführung neuer IKT-Verfahren und -Portale, an denen mehrere Verwaltungsstellen beteiligt sind.

zu Artikel 7 (Änderung des Wohnteilhabegesetzes)

zu Nr. 1

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen.

zu Nr. 2

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen.

zu Nr. 3

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen. Außerdem wird klargestellt, dass ordnungsrechtlich die Pflege- und Betreuungsleistungen auch bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen.

zu Nr. 4

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen.

zu Nr. 5

Das SGB IX kennt keinen Unterschied zwischen „ambulant“ und „stationär“. Gleichwohl hängen ordnungsrechtlich unterschiedliche Rechte und Pflichten an der Unterscheidung zwischen stationäre Einrichtung und Betreute Wohngemeinschaft. Deswegen ist eine Klarstellung erforderlich.

zu Nr. 6

Die Ausnahmenvorschrift wird nicht mehr benötigt, da das neue Recht der Eingliederungshilfe keine stationären Einrichtungen kennt. Da die Anknüpfung künftig an § 42a SGB XII (idF. von Art. 13 Nr. 15 BTHG) erfolgt, benötigt es für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder deren nachgelagerte Leistungsangebote keine Ausnahme im Ordnungsrecht des WTG mehr, da sie von § 42a SGB XII nicht erfasst werden.

zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

zu Nr. 8

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass von Absatz 1 nicht Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe erfasst sind.

zu Nr. 9

Da auch das Merkmal der Wohngemeinschaft im Leistungsrecht SGB IX ab 2020 nicht mehr vorhanden ist, ist auch hierfür eine Definition im Anschluss an bisherige Wohngemeinschaften nach dem WTG erforderlich.

zu Nr. 10

Aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten in § 2 AG SGB XII ist hier eine Klarstellung erforderlich, dass die Hauptverwaltung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich Prüfberichte und Gegendarstellungen erhalten können soll.

zu Nr. 11

Das Vertragsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 AG SGB IX richtet sich nunmehr nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX (§§ 123 ff. SGB IX). Aufgrund dessen sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Zudem konzentriert sich die Eingliederungshilfe auf die behinderungsbedingte Fachleistung, die zunächst das Wohnen als existenzsichernde Leistung nicht beinhaltet. Damit kann der Leistungserbringer nicht per se verpflichtet werden, eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts sicherzustellen.

zu Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Nr. 13

Die redaktionelle Neufassung ist erforderlich, weil zum einen zwei Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung für den Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen sind (vgl. § 2 Abs. 3 AG SGB IX). Zum anderen ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe.

zu Nr. 14

Die Klarstellung ist erforderlich, da Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nicht nur anlassbezogen, sondern auch anlasslos geprüft werden können.

zu Nr. 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Nr. 16

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen.

zu Nr. 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Nr. 18

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe sowie um Klarstellung im Hinblick auf die unterschiedlich zuständigen Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung nach § 2 Abs. 3 AG SGB IX.

zu Nr. 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe und den im AG SGB IX vorgenommenen Regelungen.

zu Nr. 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe.

zu Nr. 21

Da der Berliner Teilhabebeirat das Gremium zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ist, in dem auch die Interessensvertretungen

für Menschen mit Behinderungen sich beteiligen, bietet sich dieses Gremium als entsendendes Gremium an.

zu Nr. 22

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des geänderten Verständnisses von Behinderung.

zu Nr. 24

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund des geänderten Verständnisses von Behinderung.

zu Nr. 25

Es handelt sich um sprachliche, an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angepasste Änderungen.

zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mit den Änderungen im BTHG abzustimmen, daher ist der Zeitpunkt 01.01.2020 erforderlich. Da die Änderungen im Landespflegegeldgesetz redaktioneller Art sind und mit der Einführung des Merkmals Taubblindheit zusammentreffen, soll im Absatz 2 der dort genannte Zeitpunkt gelten. Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung. Sie ist nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr erforderlich und aus Gründen der Rechtsklarheit außer Kraft zu setzen.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin.

C. Alternativen/ Rechtsfolgenabschätzung

Für die Sicherstellung einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Leistungserbringung ist es erforderlich, die Regelungen zu schaffen, da ansonsten keine Leistungsgewährung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX möglich ist

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), der auch der vorliegende Gesetzentwurf dient, wird die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe weiter befördert. Auch geschlechtsspezifische Ressourcen und Risiken werden zukünftig differenzierter bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in den Blick genommen. Es lassen sich positive Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter erwarten.

E. Gesamtkosten

Dieses Gesetz führt ein Bundesgesetz aus. Die Mehrkosten, die durch das Bundesteilhabegesetz selbst entstehen, können nur begrenzt abgeschätzt und durch Landesrecht beeinflusst werden. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der landesspezifischen Einführung der im Bundesgesetz angelegten und darüber hinausgehender Planungs- und Steuerungsinstrumente und somit grundsätzlich der Kostenkontrolle der durch das BTHG entstandenen Mehrkosten und der Sicherstellung der durch das Bundesgesetz geforderten qualitativen Anforderungen.

Insgesamt ist für die erfolgreiche Umsetzung des BTHG in Berlin ein erhöhter personeller und finanzieller Ressourceneinsatz zu erwarten. Dabei geht es sowohl um die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Standards, als auch um eine verbesserte Steuerungsfähigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, um den wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen der Eingliederungshilfe zu optimieren.

F. Kostenauswirkungen

I. auf den Haushaltsplan und die Finanzierung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

In Anerkennung der bevorstehenden Mehrbelastung stellt der Bund zur allgemeinen Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben den Ländern jährlich € 5 Milliarden bereit. Hieraus ergaben sich in 2018 Einnahmen in Höhe von € 313 Millionen für das Land Berlin. Die Mittel sind nicht zweckgebunden und fließen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips des Haushaltes den Einnahmen des Landes zu.

Diesen Einnahmen stehen erheblichen Sach- und Personalausgaben gegenüber. Diese beinhalten unter anderem die Kosten der (Weiter)Qualifizierung der in den

neuen Teilhabeämtern tätigen Fachkräfte sowie weitere Maßnahmen zur gesamtstädtischen Qualitätsentwicklung der Eingliederungshilfe.

In den Bezirken wird der Aufbau der neuen Ämter mit einer barrierefreien, kundenfreundlichen Ausstattung weitere Ressourcen in Anspruch nehmen. Einige Bezirke und das Landesamt für Gesundheit und Soziales werden neue Standorte für die Ämter finden und dafür ggf. Flächen und Räume beschaffen müssen. Die zu erwartenden Kosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt beziffert werden.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

2.1. Teilhabeämter

Für die Teilhabeämter (Soziales), wurde – auf Basis der EGH-Verwaltungsproduktmengen 2017 – ein Gesamtpersonalbedarf im Umfang von zunächst 552,2 Vollzeitäquivalenten kalkuliert. Hiervon entfallen kalkulatorisch 89,7 VZÄ auf Führungskräfte und Querschnittsfunktionen und 456,5 VZÄ auf die Fachkräfte der Leistungskoordination und Teilhabeplanung.

Die Einführung einer angestrebten Rollentrennung im Fallmanagement zwischen Teilhabeplanung (fachlicher Schwerpunkt) und Leistungskoordination (rechtlicher Schwerpunkt) führt zu einer wesentlichen Verbesserung der u.a. bisher in den Zielvereinbarungen angesetzten Fallzahlquoten von 1:75. Über beide Rollen zusammengefasst ergibt sich in Anerkennung des Mehraufwandes der gesetzlichen Änderungen eine neue Fallzahlquote von 1:58. Für die Rolle der Teilhabeplanung wird dabei in der Regel eine Fallzahlquote von 1:100 und für komplexe Fälle (20 %) von 1:60 zugrunde gelegt. Für die Leistungskoordination ist eine Fallzahlquote von 1:170 vorgesehen.

Gemeinsames Ziel ist eine einheitliche Bewertung für die neuen Rollen der Teilhabeplanung und der Leistungskoordination. Hierzu werden sich die für Finanzen sowie die für Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke abstimmen.

2.2. Gesundheitsämter

Der Personalbedarf in den bezirklichen Gesundheitsämtern wird erst nach Festlegung, Umsetzung und Evaluation der neuen Verfahren und Standards, z. B. für die Begutachtung, abschließend ermittelt und abgestimmt.

a. Hauptverwaltung

Der auf Ebene der Hauptverwaltung zur Umsetzung des BTHG notwendige Personal- und Sachmittelbedarf wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsgesetzes 2020/21 ermittelt und abgestimmt. Das beinhaltet auch den Sachverhalt der neuen gesamtstädtischen Ressortzuständigkeit der für den Bereich Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

b. Nachgeordnete Einrichtungen

Insgesamt 6 VZÄ werden für die Einrichtung von Fachstellen zur integrierten, persönlichen Assistenz (LK32) anerkannt und von den bislang zuständigen Sozialämtern ins Landesamt für Gesundheit und Soziales verlagert.

Die Bearbeitung für die bislang im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin konzentrierte Erbringung von Leistungen außerhalb Berlins wird dem Landesamt für Gesundheit und Soziales übertragen und kalkulatorisch mit einem Bearbeitungsschlüssel von 1:85 (ohne kalkulatorische Rollentrennung) berücksichtigt. Daraus würde sich für diesen Bereich ein Stellenzuwachs von 18,9 VzÄ ergeben.

II. auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Regelung der Trägerschaft und deren organisatorischer Aufbau tangieren die bundesgesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, den Leistungsumfang und die Modalitäten der Leistungserbringung nicht.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Gesetzentwurf schafft mit dem Berliner Steuerungskreis Eingliederungshilfe eine ähnliche Struktur, wie den Brandenburger Steuerungskreis (§ 11 AG-SGB IX Brandenburg).

Der Gesetzentwurf schafft somit neue Möglichkeiten der strukturellen Zusammenarbeit im Bereich der Eingliederungshilfe mit dem Land Brandenburg. Ein regelmäßiger Austausch der Steuerungskreise ist konzeptionell in den Eckpunkten bereits angelegt.

Berlin, den ...

Der Senat von Berlin

.....
Müller
Regierender Bürgermeister

.....
Breitenbach
Senatorin für
Integration, Arbeit und Soziales